

Solarpark Sankt Omer – Satkau, Landkreise Uelzen – Lüchow-Dannenberg

Brutvogeluntersuchung und Artenschutzfachbeitrag

04.05.2026

Auftraggeber

Vattenfall Solar GmbH
Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40

Fax: 05852-390 55 41

info@pgm-landschaftsplanung.de

www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

Dipl.-Geogr. Klaus Koerth

INHALT	SEITE
1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG	5
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3 UNTERSUCHUNGSGEBIET	8
4 MATERIAL UND METHODEN	9
4.1 Brutvogelerfassung	9
4.2 Potenzialanalyse	11
4.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	11
5 BRUT- UND GASTVÖGEL	12
5.1 Brutvogelbestand	12
5.2 Gastvögel	14
5.3 Bewertung des Brutvogelbestands	14
6 HABITATANALYSE	16
7 POTENZIALANALYSE	20
7.1 Säugetiere	20
7.2 Amphibien	25
7.3 Reptilien	25
7.4 Fische und Rundmäuler	26
7.5 Libellen	26
7.6 Käfer	27
7.7 Schmetterlinge	27
7.8 Mollusken	28
7.9 Pflanzen	28
7.10 Weitere Artengruppen	28
8 BETROFFENHEITSANALYSE	29
8.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	29
8.2 Von der Planung betroffene besonders oder streng geschützte Arten	29
8.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	32
9 ZUSAMMENFASSUNG	45
10 QUELLEN	47

TABELLEN

Tab. 1: Erfassungszeiten und -bedingungen der Brutvogeluntersuchung	9
Tab. 2: Punktwerte und Bewertungsebenen zur Bedeutung von Brutvogellebensräumen	10
Tab. 3: Brutvögel der näher zu untersuchenden Arten	13
Tab. 5: Nahrungsgäste und Durchzügler	14
Tab. 4: Bedeutung des Offenlands als Brutvogellebensraum	15
Tab. 6: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	23
Tab. 7: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten	30
Tab. 8: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet	31

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Lage der geplanten PV-Anlage (schraffiert) und des Untersuchungsgebietes für die Brutvogelerfassung (rot)	8
Abb. 2: Brutvorkommen gefährdeter Vogelarten im Offenland des Untersuchungsgebiets	15
Abb. 3: Lage der Maßnahmenflächen zum Schutz von Feldlerche und Ortolan	37

ANHANG

I Gesamtartenliste

II Ergebniskarten

Karte 1:	Biotopbestand	M 1 : 6.000
Karte 2:	Brutvögel	M 1 : 7.000

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Auf einer etwa 113 ha großen Fläche zwischen den Ortschaften Sankt Omer in der Gemeinde Suhldorf (Landkreis Uelzen) und Satkau in der Gemeinde Clenze (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) geplant (Abb. 1). Die Gemeinden Suhldorf und Clenze wollen jeweils über die Bauleitplanung auf ihren Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44-45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel dieses Fachbeitrags ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu benennen und Verbotstatbestände, die durch die Planung ausgelöst werden können, zu vermeiden. Als Grundlage dafür ist eine Bestandserfassung der Brutvögel durchgeführt worden. Für alle weiteren besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde eine Potenzialanalyse vorgenommen. Auf den Ergebnissen der Brutvogelerfassung und der Potenzialanalyse basiert die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden Maßnahmen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Ein Bebauungsplan ist unzulässig und damit nicht vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie¹** und **europäische Vogelarten²** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Im Urteil vom 4. März 2021 zu Abholzungen in einem schwedischen Waldgebiet (Rs. C-473/19 u. 474/19, Föreningen Skydda Skogen) stellte der EUGH u.a. jedoch fest, dass das Verbot der Störung nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie nicht nur dann greift, wenn sich der Erhaltungszustand der Arten durch eine Maßnahme verschlechtert. Diese Aussage stellt die Rechtsgültigkeit von § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG in Frage, wonach eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art auswirkt. In der Praxis bedeutet dies für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, dass eine höhere Rechtssicherheit

¹ FFH-Richtlinie: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG DES RATES); EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

² Alle europäischen Vogelarten sind bezüglich artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Überdies fallen alle wildlebenden Vogelarten unter die Schutzvorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie

besteht, wenn bei der Prüfung des Störungsverbots nicht Bezug auf die lokale Population vorgenommen wird, sondern stattdessen die Störung der jeweils betroffenen Individuen beurteilt wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
- das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten (Nr. 3) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (vgl. TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)³. Die Habitatsprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Solche Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Sankt Omer im Westen und der Ortschaft Satkau im Osten (Abb. 1). Es setzt sich zusammen aus den geplanten Geltungsbereichen der Bauleitplanungen der beiden Gemeinden (im Folgenden als Vorhabensgebiet bezeichnet) und den angrenzenden Flächen und Strukturen, soweit diese im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen (NLWKN 2023). Hierzu gehören insbesondere die angrenzenden Wälder und Agrarflächen.

Das ca. 113 ha große Vorhabensgebiet wird weitestgehend von Ackerflächen eingenommen. Hinzu kommen randliche Ruderalflächen und Strauch-Baumhecken.

Das Untersuchungsgebiet der Brutvogelerfassung entspricht dem Vorhabensgebiet zuzüglich angrenzender Flächen bis zu einem Abstand von 100 - 400 m. Es hat eine Größe von ca. 255 ha. Die Abgrenzung richtet sich an vorhandenen Nutzungs- und Schlaggrenzen aus.

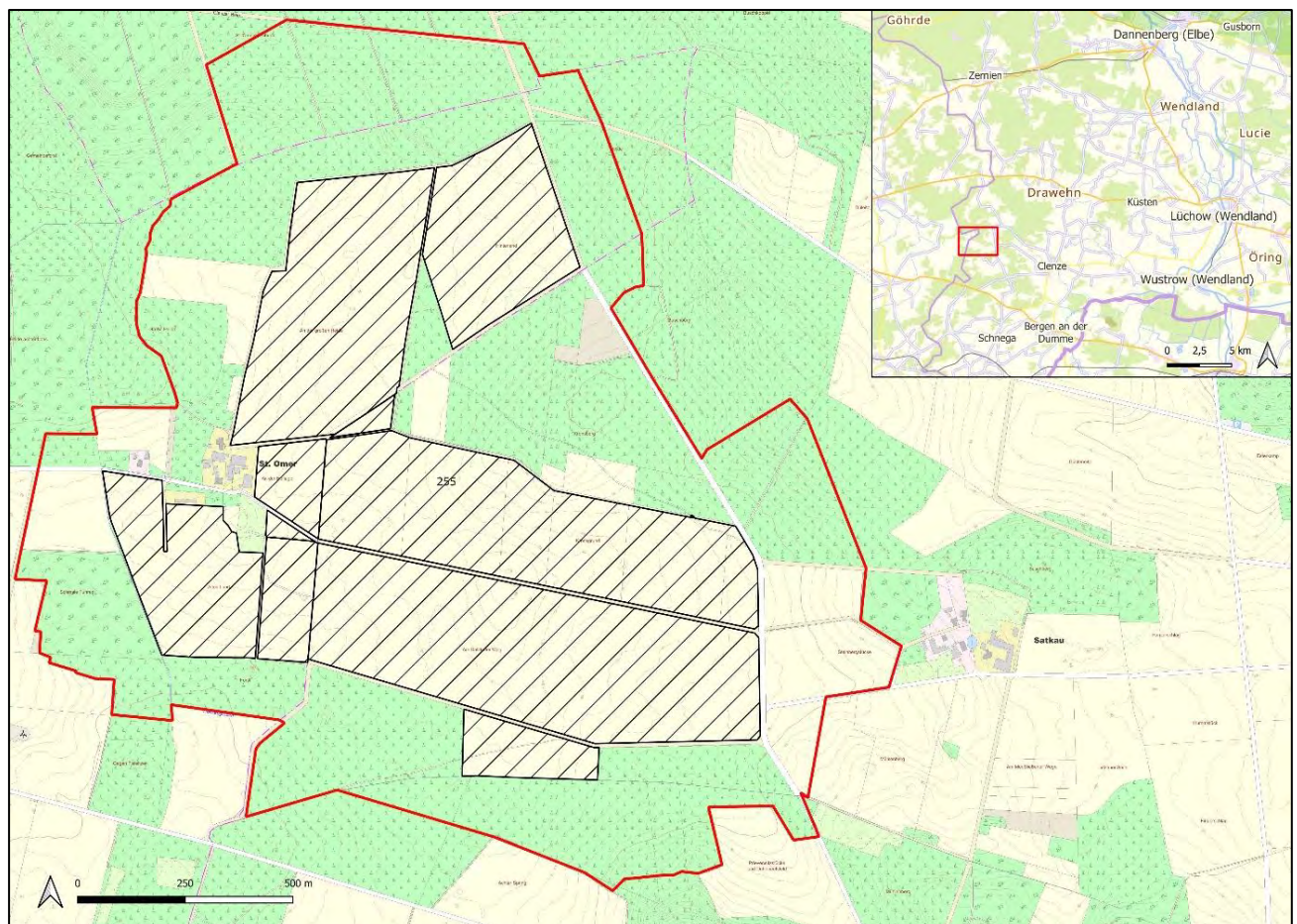


Abb. 1: Lage der geplanten PV-Anlage (schraffiert) und des Untersuchungsgebietes für die Brutvogelerfassung (rot) [Kartengrundlagen: AK5, LGLN © 2025; basemap.de]

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Brutvogelerfassung

Die Kartierung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2025). Zwischen dem 14. März und dem 1. Juli 2025 wurden acht Kartierdurchgänge durchgeführt (Tab. 1).

Tab. 1: Erfassungszeiten und -bedingungen der Brutvogeluntersuchung

Datum	Uhrzeit		Bedeckung (x/8)	Temperatur (°C)	Windrichtung	Windstärke (Bft.)	Niederschlag (0-3)
	von	bis					
14.03.25	13:00	17:00	8	5	NW	2	0
18.03.25	16:00	20:30	0	8	S	1	0
31.03.25	07:00	14:00	8	6-10	N	3-4	0
22.04.25	06:30	13:30	6	11-13	SW	1-3	0
19.05.25	05:15	12:15	8	7-16	NW	2-3	1
02.06.25	05:00	12:00	4	10-18	SW	2-3	0
19.06.25	22:15	00:15	0	15-13	NW	2	0
01.07.25	06:15	13:15	0	12-31	SO	1-2	0

Das Spektrum der zu erfassenden Arten wurde im Hinblick auf die Aufgabenstellung eingeschränkt. Die Brutvorkommen folgender Arten bzw. Artengruppen wurden näher untersucht:

- Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands (Kategorien 1-3) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020)
- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- weitere Arten bzw. Artengruppen, für die eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber PVA angenommen wird:
 - Bodenbrüter des Offenlands im Bereich der geplanten PVA
 - Greifvögel und Eulen
 - Limikolen
 - Koloniebrüter

Während der Kontrollgänge wurden alle Vogelbeobachtungen mit Angaben zu Art, Geschlecht, revieranzeigendem Verhalten, Bruthinweisen oder Brutnachweisen und zu Standortwechseln punktgenau in Tageskarten eingetragen.

Nach Abschluss der Feldarbeiten erfolgte das Ermitteln der Lage von Revieren anhand der Beobachtungsdaten. Die Wertung als Revier erfolgte nach den Angaben von SÜDBECK et al. (2025) in der Regel bei zwei oder mehr Registrierungen von revieranzeigendem Verhalten im zeitlichen Abstand von mindestens einer Woche (**Brutverdacht**). Dicht zusammen liegende Reviere wurden nur dann

voneinander getrennt bewertet, wenn mindestens eine gleichzeitige Registrierung von revieranzeigendem Verhalten an beiden Plätzen beobachtet werden konnte. Als **Brutnachweis** galten Beobachtungen von fütternden Altvögeln, Jungvögeln in Nestnähe oder der Fund eines aktuell besetzten Nestes. Einzelbeobachtungen mit revieranzeigendem Verhalten, aber ohne räumlichen Bezug zu weiteren Sichtungen, wurden i.d.R. als **Brutzeitfeststellung** interpretiert und keinem Revier zugeordnet. Ein Brutvorkommen ist in diesen Fällen jedoch nicht sicher auszuschließen.

Arten, die im Gebiet kein Revierverhalten zeigten, gelten als **Gastvögel**, dazu zählen **Nahrungsgäste**, die das Gebiet während der Brutzeit zur Nahrungssuche aufsuchten sowie **Durchzügler, Rastvögel** und **Wintergäste**.

Die Ergebnisse wurden differenziert nach Brutzeitfeststellung, -verdacht und -nachweis im shape-Format (.shp) digitalisiert, in ein Geographisches Informationssystem (QGIS 3.34) übernommen und in Kartenform dargestellt (Anhang II). Die nicht näher untersuchten Arten wurden mit Angaben zum Status in die Gesamtartenliste mitaufgenommen (Anhang I).

Angaben zu Vorkommen und Lebensweise der Arten entstammen, sofern nicht gesondert angegeben, dem Kompendium der Vögel Mitteleuropas (BAUER et al. 2005 a,b).

Die Bedeutung des Gebietes als Brutvogellebensraum folgt der Methode von BEHM & KRÜGER (2013) und ergibt sich aus der Zahl der Revierpaare von Vogelarten mit Rote Liste-Status 1 bis 3 in Verbindung mit der Flächengröße des betrachteten Gebietes.

Dabei werden kleinere Bestände höher gewichtet als große. Die Bedeutung eines Gebietes wird also in höherem Maße dadurch bestimmt, ob überhaupt Arten der Roten Liste vorkommen, als durch die Zahl der Brutpaare. Das bedeutet gleichzeitig, dass Vorkommen mehrerer Arten mit geringen Beständen zu einer höheren Bewertung führen als die gleiche Anzahl von Brutpaaren von nur einer Art. Auf diese Weise geht das Kriterium der Artendiversität in das Verfahren ein.

Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zu Grunde gelegten Bearbeitungsfläche abhängig ist, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung eingebunden. Dieser Faktor entspricht der Größe des zu bewertenden Erfassungsgebietes in km² (z.B. Flächenfaktor 1,22 bei einer Flächengröße von 1,22 km²).

Für die Betrachtung im landesweiten Vergleich findet die aktuelle niedersächsische Rote Liste von KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) Berücksichtigung. Dabei wird zwischen landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung unterschieden (Tab. 2).

Tab. 2: Punktwerte und Bewertungsebenen zur Bedeutung von Brutvogellebensräumen nach (BEHM & KRÜGER 2013)

Punktwerte	Bewertungsebene
4-8	lokale Bedeutung
9-16	regionale Bedeutung
ab 16	landesweite Bedeutung
ab 25	nationale Bedeutung

Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Brut- und Gastvögel werden in einer Prognose anhand des aktuellen Kenntnisstands beurteilt (u.a. LAG VSW online 2026).

4.2 Potenzialanalyse

Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wurde zunächst ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumanprüche möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Daten bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2026)
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2026)
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN online 2026)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

Habitatanalyse

Zur Beantwortung der Frage nach potenziellen Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wurde das Gebiet zusätzlich zur Auswertung allgemeiner Daten auf einer Ortsbegehung am 14. Juli 2025 auf Habitatstrukturen mit besonderer Eignung für diese Arten untersucht. Hierbei wurde auch eine Kartierung des Biotopbestands vorgenommen (Anhang II, Karte 1).

Aus der Synthese der Ergebnisse von Datenrecherche und Habitatanalyse ergibt sich, welche Arten aus den nicht näher untersuchten Artengruppen potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dabei liegt die Zahl der möglicherweise vorkommenden Arten in der Regel deutlich über dem Wert, der sich aus einer Kartierung zur Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

4.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell oder tatsächlich vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenübergestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dabei werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in die Betrachtung mit einbezogen.

5 BRUT- UND GASTVÖGEL

5.1 Brutvogelbestand

Während des Untersuchungszeitraumes wurden insgesamt 64 Vogelarten im Gebiet festgestellt, davon traten 60 als Brutvogel auf (Artenliste Anhang I). 23 der gemäß Kap. 4.1 näher zu betrachtenden Arten wurden als Brutvogel oder mit nur einmaligem, revieranzeigendem Verhalten festgestellt (Tab. 3, Anhang II, Karte 2). Davon werden 18 auf den Roten Listen Deutschlands oder Niedersachsens (inkl. Vorwarnlisten) geführt (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Von den näher zu betrachtenden Brutvogelarten wurden insgesamt 105 Brutreviere im Untersuchungsgebiet ermittelt. Mit 21 Revieren war die Goldammer am häufigsten, gefolgt vom Baumpieper mit 15 und der Feldlerche mit 12 Revieren.

Aus der Gilde der **Freibrüter**, die ihre Nester in Gehölzen oder anderen höheren Vegetationsbeständen anlegen, wurden unter den näher zu betrachtenden Arten der Neuntöter mit drei Revierpaaren, Kuckuck, Mäusebussard, Pirol und Stieglitz mit je zwei Revierpaaren sowie Bluthänfling und Schwarzkehlchen mit einem Revierpaar festgestellt.

Sechs Arten gehören der Gilde der **Höhlen- und Nischenbrüter** an. Der Star war mit sieben Revieren der häufigste Brutvogel dieser Gilde, die Dohle bildete mit fünf Revierpaaren eine kleine Kolonie im Wald westlich von Sankt Omer. Weiter wurden Grauschnäpper und Schwarzspecht mit zwei Revierpaaren und der Trauerschnäpper mit einem Revierpaar festgestellt.

Aus der Gilde **Gebäudebrüter** brütete die Rauchschwalbe mit zwei Revierpaaren in Sankt Omer.

Sieben Arten gehören zur Gilde der **Bodenbrüter**:

Der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Ortolan wurde mit insgesamt drei Revieren im Zentrum, am Ostrand und im Südosten des Untersuchungsgebietes, jeweils am Rande des Vorhabensgebiets festgestellt. Das Untersuchungsgebiet liegt im niedersächsischen Hauptverbreitungsgebiet der Art, das vom östlichen Wendland bis in das Uelzener Becken reicht. 97 % des Landesbestands kommen hier vor (WELLMANN & BERNARDY 2020). Der Ortolan besiedelt als Bodenbrüter kleinstrukturierte Ackergebiete mit nahrungsreichen Saumstreifen auf gut durchwärmbaren, durchlässigen Böden. Eine große Bedeutung als Habitatrequisiten haben große, einzeln stehende Laubbäume und Baumreihen, die die Art als Singwarte nutzt. Derartig strukturierte Lebensräume sind vor allem am West- und Ostrand des Untersuchungsgebiets vorhanden, wohingegen die Ränder des Kiefernforsts im Norden und Süden nur wenige geeignete Singwarten in Form von Stiel-Eichen aufweisen.

Goldammer (21 Revierpaare) und Baumpieper (15 Revierpaare) sind an Gehölze gebunden und hinsichtlich ihrer Brutplätze relativ störungstolerant. Alle Brutplätze liegen am Rand des Vorhabensgebiets oder außerhalb davon. In den Waldgebieten außerhalb des Vorhabensgebiets befinden sich auch neun Revierpaare des Waldlaubsängers.

Die Feldlerche wurde mit zehn Revierpaaren im Vorhabensgebiet und zwei weiteren Revierpaaren auf den östlich angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen. Die Art brütet am Boden und besiedelt sowohl niedrigwüchsige, trockene bis frische Grünländer als auch Ackerflächen und Brachen.

Tab. 3: Brutvögel der näher zu untersuchenden Arten gemäß Kap. 4.1

Art	BZ	BV	BN	Reviere (BN+BV)	Rote Liste*		Anhang I VSR**	Ökologische Gilde
					Nds	D		
Baumpieper	6	15	-	15	V	V	-	B
Bluthänfling	-	1	-	1	3	3	-	F
Dohle	-	5	-	5	-	-	-	H
Feldlerche	-	12	-	12	3	3	-	B
Gartengrasmücke	1	-	-	-	3	-	-	F
Gelbspötter	2	-	-	-	V	-	-	F
Goldammer	2	21	-	21	V	-	-	B
Grauschnäpper	1	2	-	2	V	V	-	H
Heidelerche	-	7	-	7	V	V	X	B
Kuckuck	-	2	-	2	3	3	-	F
Mäusebussard	-	1	1	2	-	-	-	F
Neuntöter	-	1	2	3	V	-	X	F
Ortolan	-	3	-	3	1	2	X	B
Pirol	2	2	-	2	3	V	-	F
Rauchschwalbe	-	2	-	2	3	V	-	G
Schafstelze	-	6	-	6	-	-	-	B
Schwarzkehlchen	-	1	-	1	-	-	-	F
Schwarzspecht	-	2	-	2	-	-	X	H
Star	-	3	4	7	3	3	-	H
Stieglitz	3	2	-	2	V	-	-	F
Trauerschnäpper	-	1	-	1	3	3	-	H
Waldlaubsänger	1	9	-	9	3	-	-	B
Wiedehopf	1	-	-	-	2	3	-	H

fett gedruckt: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens / Deutschlands geführt sind (Kat. 1-3)

***Rote Listen:** Nds.: KRÜGER & SANDKÜHLER (2022)
D: RYSLAVY et al. 2020)
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste der Roten Liste

Gildenzugehörigkeit:

B	Bodenbrüter
F	Freibrüter
H	Höhlen-/Nischenbrüter
G	Gebäudebrüter

****Anhang I VSR:**

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Die Heidelerche findet auf mageren, sandigen Brachen und sonnenexponierten Wald- und Acker-
 rändern im Untersuchungsgebiet geeignete Brutbedingungen. Zwei Revierpaare wurden im Nord-
 osten und Osten des Vorhabensgebiets nachgewiesen. Fünf weitere Reviere befanden sich an
 Waldrändern im Südosten, im Zentrum und im Westen sowie auf einer Ruderalfläche im Nordosten.

Die Schafstelze war mit sechs Revieren auf den großen Ackerflächen zwischen Sankt Omer und
 Satkau vertreten. Ein Revier lag außerhalb des Vorhabensgebiets auf der östlich angrenzenden Ak-
 kerfläche.

5.2 Gastvögel

Bei zwei Arten, die als **Nahrungsgäste** festgestellt wurden, handelte es sich um Brutvögel aus der
 Umgebung: Während der Rotmilan insgesamt viermal bei der Jagd beobachtet werden konnte, kam
 es beim Baumfalken nur zu einer einmaligen Sichtung. Dagegen werden der Überflug einer Korn-
 weihe und zwei Wendehals-Sichtungen auf **Durchzügler** zurückgeführt (Tab. 4).

Rastvögel wurden während der Untersuchung im Frühjahr nicht beobachtet. Auch während der
 Zugzeit im Herbst und im Winter ist aufgrund der Lage inmitten eines großen Waldgebiets und der
 großen Entfernung zu Schlafplätzen nordischer Gänse und Schwäne nicht mit größeren, wiederkeh-
 renden Ansammlungen von Wasservögeln zu rechnen. Die Ackerflächen dienen aber zeitweise als
 Nahrungshabitat für die Brutvögel der angrenzenden Wälder. Auch Greifvogelarten mit Revieren in
 der Umgebung können die Flächen zur Nahrungssuche nutzen.

Die Beobachtungen lassen keine besondere Funktion des Untersuchungsgebiets für Nahrungsgä-
 ste, Rast- und Zugvögel erkennen.

Tab. 4: Nahrungsgäste und Durchzügler

Art	Rote Liste*		Anhang I VSR**
	Nds	D	
Baumfalke	V	3	-
Kornweihe	1	1	X
Rotmilan	3	-	X
Wendehals	2	3	-

Rote Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

**Anhang I VSR:

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

5.3 Bewertung des Brutvogelbestands

Die Brutvogelzönose besteht aus Arten, die an die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 des Untersuchungsgebietes angepasst sind. Das Fehlen von Strukturelementen wie Hecken und
 Baumreihen, Bodenbearbeitungen und Pestizideinsätze während der Brutzeit sowie das weitge-
 hende Fehlen von insektenreichen Weiden und Mähwiesen schränken die Habitataignung des Ge-
 bietes, insbesondere für Bodenbrüter, ein.

Im 133 ha großen Offenland des Untersuchungsgebiets kommen mit Ortolan und Feldlerche zwei Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens vor (Abb. 2; Anhang II, Karte 2). In Verbindung mit der Anzahl der Revierpaare ergeben sich gemäß der Punkwerttabelle aus BEHM & KRÜGER (2013) 21,2 Gesamtpunkte für diesen Teil des Untersuchungsgebiets (Tab. 5). Indem der absolute Punktwert durch die Flächengröße in km² dividiert wird, ergibt sich ein Wert von 15,9 Punkten. Ein Gebiet von landesweiter Bedeutung liegt ab 16 Punkten vor.

Tab. 5: Bedeutung des Offenlands als Brutvogellebensraum nach BEHM & KRÜGER (2013)

Art	Anzahl Paare (Reviere)	Rote Liste Status Niedersachsen / Punkte		
		1	2	3
Feldlerche	12			5,2
Ortolan	3	16		
Gesamtpunkte		21,2		
Flächengröße		133 ha		
Endpunkte bei Flächenfaktor 1,33		15,9		
Bedeutung als Brutvogellebensraum		regional		

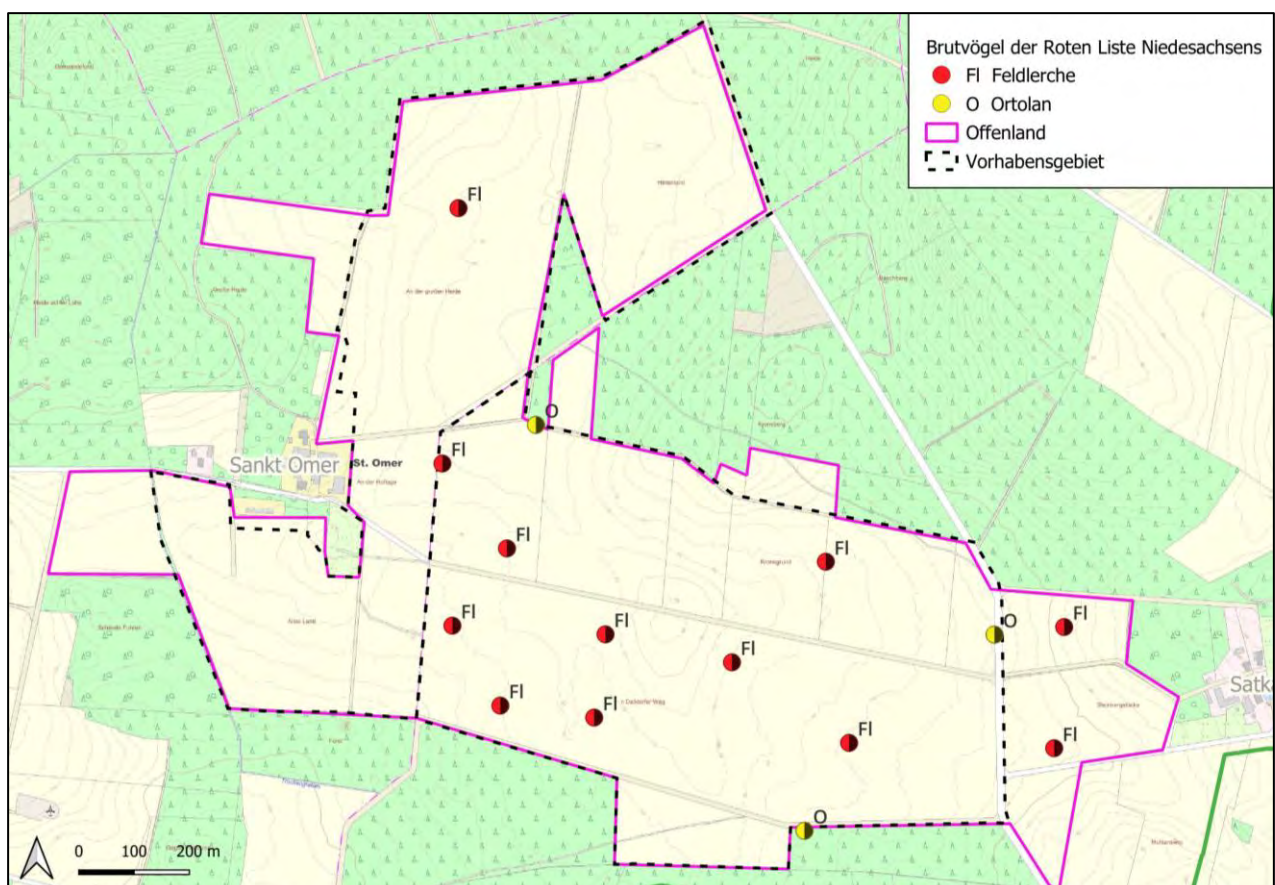


Abb. 2: Brutvorkommen gefährdeter Vogelarten gem. KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) im Offenland des Untersuchungsgebiets [Kartengrundlage: AK5, LGLN © 2025]

6 HABITATANALYSE

Einen Überblick über den Biotopbestand gibt Karte 1 im Anhang II.

Acker und Ruderalfluren

Das ca. 113 ha große Vorhabensgebiet wird von **Sandacker** eingenommen, der im Sommer 2025 mit Getreide, Kartoffeln, Raps und Zuckerrüben bestellt war. Es gab wenig Beikräuter, nur an einzelnen Stellen Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) und Weißen Gänsefuß (*Chenopodium album*). Am Süd- und Westrand des nordöstlichen Ackers war ein ca. 7,5 m breiter, bunter Blühstreifen mit Phacelia, Malven und Buchweizen bestanden.

Außerhalb des Vorhabensgebiets befinden sich vereinzelt weitere, kleine Sandäcker, z.B. im Nordwesten, nördlich von Sankt Omer als Ackerbrache mit Schweden-Klee (*Trifolium hybridum*) und Gänsefuß (*Chenopodium spec.*). Größere Ackerflächen schließen sich im Westen und Osten an das Vorhabensgebiet an.

Drei kleine, jagdlichen Zwecken dienende Flächen mit **Wildacker** befinden sich am äußeren Rand im Norden des Vorhabensgebiets. Hier wurden ebenfalls Phacelia, Malven und Buchweizen eingesät. Daneben finden sich Ruderalisierungszeiger, wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*).

Ackerflächen, Weg- und Gehölzränder des Gebietes werden regelmäßig von **Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte** eingenommen. Größere Flächen befinden sich im Bereich von Lagerplätzen und Waldlichtungen. Häufige Arten sind Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*); daneben kommen Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Luzerne (*Medicago sativa*) vor. Auch die Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) wurde hier festgestellt.

Die Ackerflächen sind weitgehend struktur- und artenarm. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung bietet nur wenigen anspruchslosen, besonders geschützten Arten aus den Gruppen der Kleinsäuger und Wirbellosen geeignete Lebensbedingungen. Mit Vorkommen von am Boden brütenden Vogelarten ist aber zu rechnen (Kap. 5.1). Die angrenzenden Ruderalflächen und Wegränder sind störungsärmer und bieten Kleinsäufern und Wirbellosen geeignete Habitatstrukturen. Sonnenexponierte Südlagen mit schütterer Vegetation sind auch für Reptilien als Lebensraum geeignet.

Magerrasen, Heiden und Grünland

Reste von **Sandheide** und **Borstgras-Magerrasen** an den Waldkanten und Wegrändern im Norden und Nordosten des Gebiets mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*) und Borstgras (*Nardus stricta*) weisen, wie auch die Flurbezeichnung „An der großen Heide“, auf einen historischen Heidestandort hin. Neben den namensgebenden Arten kommen Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Sand-Segge (*Carex arenaria*), Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) vor. Beide Biotope liegen zumeist sonnenexponiert und weisen wechselnde Anteile von Offenboden und Totholz sowie Baumaufwuchs von Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) auf. Sie fallen unter den Schutz gemäß § 30 BNatSchG.

Nördlich von Sankt Omer befindet sich auf einer ehemaligen, kleinen, hofnahen Weide ein **Artenarmes Extensivgrünland**. Dominierend sind Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*). Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Spitz-

Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) zeigen Anklänge an mesophiles Grünland.

Südöstlich von Sankt Omer liegt ein **Intensivgrünland trockener Standorte**, das als Pferdeweide genutzt wird und in stark begangenen Bereichen Trittrasen-Charakter hat. Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) sowie Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als Weideunkraut kennzeichnen den Bestand; hinzu treten vereinzelt Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*).

Heide-, Grünland- und Magerrasenflächen bieten besonders geschützten Arten aus den Gruppen der Kleinsäuger und Wirbellosen geeignete Lebensbedingungen. Sonnenexponierte, störungsarme Südlagen mit schütterer Vegetation bieten auch Reptilien geeignete Habitatstrukturen.

Wälder

Das Vorhabensgebiet ist von großflächigem **Kiefernforst** mit Gewöhnlicher Kiefer (*Pinus sylvestris*) als dominierender Baumart umgeben. Vor allem an den Rändern treten Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) hinzu. Die überwiegend mittelalten Bestände haben zumeist eine mäßig ausgeprägte Strauchschicht aus Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) sowie stellenweise Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). Die Krautschicht besteht überwiegend aus Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*) sowie Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*). Im Nordosten sind einige Schläge aufgelichtet.

Nördlich und südlich des von Sankt Omer nach Nordosten entlang der Landkreisgrenze verlaufenden Wirtschaftswegs liegen zwei Schläge mit **Fichtenforst** aus mittelalten Fichten (*Picea abies*). Einzelne alte Stiel-Eichen (*Quercus robur*) stehen auch hier am Waldrand.

Hieran grenzt im Norden ein **Birken- und Zitterpappel-Pionierwald** mit Hänge-Birke (*Betula pendula*) und einzelnen Fichten (*Picea abies*) sowie Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). In der Krautschicht ist die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) häufig. Ein weiterer Bestand befindet sich im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.

Westlich und nördlich von Sankt Omer sowie auf einer kleinen Fläche im Südosten des Untersuchungsgebietes kommt **Eichenmischwald armer, trockener Sandböden** vor. Kennzeichnend sind neben der dominierenden Stiel-Eiche (*Quercus robur*) in der Baumschicht Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*) in der Strauchschicht sowie Säurezeiger, wie Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), in der Krautschicht.

Westlich grenzt an die Hofstelle von Sankt Omer auch ein **Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden** aus Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und einzelnen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit Säurezeigern in der Krautschicht, vor allem Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*). Einige ältere Bäume weisen zahlreiche Spechthöhlen auf.

Im Nordosten findet sich auf einer Kahlschlagfläche eine **Waldlichtungsflur** mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnlicher Eselsdistel (*Onopordum acanthium*), Schmalblättrigem Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Brombeere (*Rubus spec.*) sowie einem Baumaufwuchs aus jungen Zitter-Pappeln (*Populus tremula*).

Im Süden grenzt an das Vorhabensgebiet ein **Nadelwald-Jungbestand** mit einer dichten Aufforstung aus Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*).

Die Nadelwälder sind als Lebensstätte für Wirbellose geeignet. Der zumeist intensiv bewirtschaftete und gepflegte Forst weist nur wenig Totholz und Habitatbäume auf, abgängige Bäume und Höhlen

sind kaum vorhanden. Dementsprechend bieten die Wälder wenig Nahrung für xylobionte (Totholz bewohnenden) Arten und nur ein geringes Potenzial für in Höhlen brütende Vogelarten. Trotzdem können besonders geschützte Kleinsäuger sowie frei oder in Höhlen brütende Vogelarten vorkommen (Kap. 5.1). Struktureicher sind die älteren Eichen- und Buchenbestände, die entweder an Wegen und Waldrändern oder hofnah stehen. Diese weisen deutlich mehr Höhlen und Stammanrisse auf, bieten Lebensraum für in Höhlen brütende Vogelarten und sind auch ein potenzieller Lebensraum für Bäume bewohnende Fledermäuse. Ungestörte Bodenbereiche können Amphibien als Landlebensraum und Winterversteck dienen. Die Randstrukturen sind als Flugstraße und Jagdgebiet für strukturgebunden jagende Fledermäuse geeignet.

Gehölze

Im Osten grenzt das Vorhabensgebiet an eine dichte, strukturreiche **Strauch-Baumhecke** aus Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Pflaume (*Prunus domestica*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Im Südteil der Hecke ist die Artenvielfalt noch größer; hier kommen Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) hinzu.

Auch im Westen wird das Gebiet durch Gehölze eingegrünt. Hier verstellen zwei **Baumreihen** aus raumprägenden, alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) den Blick auf die offenen Ackerflächen des Vorhabensgebiets. Zwei weitere Baumreihen, ebenfalls aus alten, aufgeasteten, gut gepflegten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) befinden sich am Wegrand nördlich von Sankt Omer sowie an der Landkreisgrenze im Nordosten des Gebiets. Im hier dem Waldrand vorgelagerten Bestand steht auch die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*).

Unterhalb einer Mittelspannungsleitung, die von Süden nach Sankt Omer führt, hat sich durch den ständigen Rückschnitt eine **Strauchhecke** mit niedrigwüchsigen Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Pflaume (*Prunus domestica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) entwickelt. In der Krautschicht dominiert die Große Brennnessel (*Urtica dioica*).

Am Rand der Pferdeweide südöstlich von Sankt Omer befindet sich eine **Baumgruppe** aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Eine weitere, kleine Baumgruppe aus zwei alten Hänge-Birken (*Betula pendula*) befindet sich neben einem größeren Lesesteinhaufen und einem Jagdansitz am Nordrand des zentralen Vorhabensgebiets. Zwei alte Stiel-Eichen (*Quercus robur*) stehen auf dem Acker südlich von Sankt Omer zwischen den beiden dortigen Baumreihen.

Die Gehölze haben als Lebensstätten eine unterschiedliche Qualität. Hervorzuheben sind die Altbäume, insbesondere die alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*), die zwar gut gepflegt sind, aber auch über Spechthöhlen, Blitzrisse und Rindenabplatzungen verfügen. Sie stellen einen potenziellen Lebensraum für Bäume bewohnende Fledermäuse sowie frei und in Höhlen brütende Vogelarten dar (Kap. 5.1). Auch können in ihnen besonders geschützte Kleinsäuger sowie Wirbellose, insbesondere xylobionte (Totholz bewohnende) Arten vorkommen. Ungestörte Bodenbereiche bieten Amphibien und Reptilien als Landlebensraum und Winterversteck geeignete Habitate. Die linearen Gehölze können als Flugstraße und Jagdgebiet für strukturgebunden jagende Fledermäuse dienen.

Gewässer

Südöstlich von Sankt Omer befindet sich in der Senke im Grünland, umgeben von einem Gebüsch aus Grau-Weide (*Salix cinerea*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) ein **Natur-naher, nährstoffreicher Weiher natürlicher Entstehung**, der gemäß § 30 BNatSchG geschützt ist. Zum Zeitpunkt der Erfassung im Juli 2025 führte er nur wenig Wasser.

Ein **Waldtümpel** in einer künstlichen Vertiefung mit steiler Uferböschung und ohne ausgeprägte Gewässervegetation am Waldrand nördlich von Sankt Omer wird offenbar regelmäßig als Wildschweinsuhle genutzt.

Das Grünlandgewässer stellt in der ansonsten eher trockenen Geestlandschaft einen wertvollen Lebensraum, insbesondere für Amphibien und Wasser-Insekten, dar. Der nur temporär Wasser führende, voll beschattete Tümpel bietet hingegen nur weniger anspruchsvollen Amphibien- und Insektenarten zeitweilig geeignete Habitatstrukturen.

Verkehrswege und Siedlungen

Als Verbindung zwischen den Ortslagen von Sankt Omer und Satkau verläuft eine **Straße** quer durch das Vorhabensgebiet. Ansonsten ist es nahezu vollständig von unbefestigten **Wegen** mit teilweise nur schwach ausgeprägter Fahrspur umgeben. Hier bestehen Übergänge zu den oben beschriebenen randlichen, vegetationsbestimmten Biotopen.

Das **Gehöft** von Sankt Omer mit seinen Gebäuden und einem strukturreichen Großbaumbestand mit zahlreichen alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) bietet geeignete Habitatstrukturen für Gebäude und Bäume bewohnende Fledermausarten sowie für Vögel (Kap. 5.1). Für das östlich gelegene, neue, große Wohnhaus mit Ziergarten gilt dies nur eingeschränkt. Wo die Wege des Untersuchungsgebiets nur wenig genutzt werden, bieten sie Reptilien, Kleinsäugetern und Wirbellosen geeignete Teillebensräume. Darüber hinaus sind die Verkehrswege ohne Bedeutung für streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

7 POTENZIALANALYSE

7.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen Verbreitungsangaben (Theunert 2008), Angaben des NLWKN (online 2026) sowie aus den Landschaftsrahmenplänen (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2026, LANDKREIS UELZEN online 2026) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinformationssystem „batmap“ (NABU online 2026) und dem Wolfsmonitoring für Niedersachsen (LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN online 2026).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetieren werden 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen, da sie nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet sind.

Die **Wildkatze** (*Felis silvestris*) ist derzeit in Ausbreitung begriffen und wird inzwischen auch in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Uelzen gelegentlich nachgewiesen. Dauerhafte Vorkommen auf den offenen Ackerflächen und lichten Wäldern können aber aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Der **Wolf** (*Canis lupus*) ist ebenfalls in Ausbreitung begriffen. Das nächstgelegene Vorkommen ist ein Rudel bei Waddeweitz, in ungefähr 5 km Entfernung. Das Untersuchungsgebiet liegt im Streifgebiet dieses Rudels. Allerdings stellt es keinen essenziellen Lebensraum dar.

Dauerhafte Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Die osteuropäisch verbreitete **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Von der Haselmaus gibt es für Niedersachsen aktuelle Nachweise nur aus dem Bergland, nicht jedoch aus dem Flachland. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Im Offenland des Vorhabensgebiets gibt es kaum geeigneten Strukturen für Quartiere von **Fledermäusen**. Eine Strauchhecke südlich von Sankt Omer befindet sich unterhalb einer Freileitung, wird deswegen stark zurückgeschnitten und gepflegt. Einzelne Tagesverstecke in der Hecke können aber nicht ausgeschlossen werden. Die Wald- und Gehölzränder weisen als Jagdgebiet und Leitlinie für den Flug nutzbare Strukturelemente auf. Auch der freie Luftraum kann als Jagdgebiet genutzt werden.

Außerhalb des Vorhabensgebiets bietet das Untersuchungsgebiet für einige baumbewohnende Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen. Die großflächig durchgeforsteten, mittelalten Kiefernbestände weisen zwar nur wenige Spechthöhlen und aufgrund des geringen Stammdurchmessers der Bäume keine frostsicheren Winterquartiere auf. Allerdings gibt es an den Waldrändern, in den Baumreihen und in den hofnahen Wäldern von Sankt Omer einige alte Eichen- und Buchenbestände, die Höhlen und große Spalten aufweisen und somit sowohl als Wochenstube als auch als frostsicheres Winterquartier dienen können. Auch einzelne abgestorbene Birken und Kiefern im Wald und an den Waldrändern mit Spechthöhlen haben ein Potenzial als Quartier. Weiterhin gibt es einen Hinweis auf Wochenstuben in den südlich liegenden Wäldern (Landkreis Uelzen, Stellungnahme v. 31.01.2025).

Gebäude bewohnende Arten finden in Sankt Omer und in den umliegenden Dörfern dauerhafte Quartiere. Diese Arten können die Randstrukturen als Leitlinie und den Luftraum des Vorhabensgebiets als Jagdgebiet nutzen.

Im Folgenden werden die potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten im Einzelnen betrachtet (Tab. 6).

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber vereinzelt in den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg vor. Eine Nutzung des Vorhabensgebiets zur Jagd und als Flugstraße ist möglich.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt als Lebensraum Feuchtwälder, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man sie in unterirdischen Quartieren. Sie kommt vereinzelt in den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg vor. Sommer- und Balzquartiere oder eine Wochenstube im angrenzenden Altbaumbestand sind nicht auszuschließen. Eine Nutzung des Luftraums im Vorhabensgebiet zur Jagd und als Flugstraße ist möglich.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Im Altbaumbestand des störungsarmen Untersuchungsgebiet können Quartiere in Form von Wochenstuben, Balz- und Sommerquartieren vorkommen. Auch eine Nutzung des Luftraums und der Randstrukturen des Vorhabensgebiets zur Jagd und als Flugstraße ist möglich.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig, geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren sind in Sankt Omer möglich, Balz- und Sommerquartiere können auch im Altbaumbestand des Untersuchungsgebietes vorkommen. Mit einer Nutzung des Vorhabensgebiets als Jagdgebiet und Flugstraße ist zu rechnen.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nahe der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Balz- und Sommerquartiere können sich in den Spechthöhlen befinden. Mit Jagdgebieten und Flugstraßen ist im gesamten Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er, besonders in Gewässernähe, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden Gebäude und größere Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist er bisweilen in

großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, die Jagdgebiete sind teilweise mehr als 10 km von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum in größerer Höhe. Der Altbaumbestand mit Spechthöhlen bietet Platz für Wochenstuben und Winterquartiere, auch Vorkommen von Balz- und Sommerquartieren sind möglich. Mit einer Nutzung des Vorhabensgebiets als Jagdgebiet und Flugstraße ist zu rechnen.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Bekannt ist u.a. eine Wochenstube in Schnega. Da die Art Flächen zur Jagd in teilweise über 20 km Entfernung von der Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Flugstraße im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen. Männchenquartiere und Jagdgebiete sind im angrenzenden Untersuchungsgebiet möglich. Auch eine Wochenstube im Dachstuhl des älteren Wohngebäudes ist nicht völlig auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt halboffene Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Als Winterquartier werden Keller genutzt. Vorkommen sind u.a. aus der Göhrde bekannt. Balz-, Winter- und Sommerquartiere, sowie eine Wochenstube sind in Sankt Omer innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen, eine Nutzung des Vorhabensgebiets als Flugstraße und Jagdgebiet ist möglich.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige, saisonale Wanderungen. Eine Wochenstube, Balz- und Sommerquartiere in den Altbaumbeständen sowie eine Nutzung des gesamten Untersuchungsgebietes zur Jagd und als Flugstraße sind möglich.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg, z.B. in der Göhrde, vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße ist daher nicht auszuschließen.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Die Art wurde in der näheren Umgebung bei Clenze nachgewiesen. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Eine Wochenstube und ein Winterquartier in Sankt Omer sind genauso möglich wie Winter-, Balz- und Sommerquartiere im angrenzenden Altbaumbestand.

Tab. 6: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet
 (Vorhabensgebiet und angrenzende Flächen)

Name		Rote Liste		Potenzial (Status)	
		Nds.	D	Quartiere	Jagdgebiet, Flugstraße
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	-	J, F
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	-	Wo, B, S	J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	Wo, B, S	J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	Wo, B, W, S	J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	B, S	J, F
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Wo, B, W, S	J, F
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	-	Wo, S	J, F
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	-	Wo, B, W, S	J, F
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	Wo, B, S	J, F
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	-	J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	Wo, B, W, S	J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	B, S	J, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	Wo, B, S	F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	Wo, B, W, S	J, F
Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen V = Vorwarnliste (KIRBERG 2025, MEINIG et al. 2020)					
Potenzial (Status):					
Wochenstube (Wo)	Von Mai bis Juli, überwiegend von Weibchen während der Geburt und zur Aufzucht der flugunfähigen Jungtiere genutzte Quartiere				
Balzquartier/ Paarungsquartier (B)	Quartiere, zu denen die Männchen in der spätsommerlichen/herbstlichen Balzzeit die Weibchen zur Paarung locken				
Winterquartier (W)	Zur Überwinterung von September bis April (vor allem von Oktober bis März) genutzte Quartiere				
Sommer- oder Zwischenquartier (S)	Außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit genutzte Quartiere sowie von Männchen zur Wochenstubenzeit aufgesuchte gesonderte Quartiere				
Jagdgebiet (J)	Zur Nahrungssuche aufgesuchtes Gebiet				
Flugweg/ Flugstraße (F)	Auf Transfer- und Streckenflügen zwischen Quartieren und Jagdgebieten oder zur Wanderungszeit sowie bei Suchflügen regelmäßig genutzte Bereiche				

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Tiere der nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben kommen regelmäßig vor. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln, können zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Die Rauhautfledermaus kommt in der näheren Umgebung, u.a. bei Suhldorf und Clenze, vor. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet und Flugstraße sowie Balz- und Sommerquartiere in den Spechthöhlen des Altbaumbestandes sind möglich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Sie kommt in der Umgebung des Untersuchungsgebiets u.a. bei Clenze vor. Eine Nutzung als Flugstraße ist möglich. Der Altbaumbestand mit seinen Spechthöhlen bietet zudem geeignete Strukturen für Wochenstuben, Balz- und Sommerquartiere.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnah Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Als eine der häufigsten Arten ist die Zwergfledermaus fast flächendeckend in Niedersachsen nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet bieten der Gebäudebestand in Sankt Omer Platz für Wochenstuben und Winterquartier sowie die Höhlen im Altbaumbestand geeignete Balz-, Sommer- oder Zwischenquartiere für Einzeltiere. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist im gesamten Untersuchungsgebiet möglich.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt störungsarme Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Da die nächsten bekannten Vorkommen in der Lucie und westlich von Uelzen sind, sind Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelalbe. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind keine dauerhaften Vorkommen der Art bekannt.

Die **Zweifarbflodermmaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald.

Vorkommen sind in der weiteren Umgebung aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg nur nördlich der Göhrde bekannt.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Sie scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse sowie von Braunbrustigel, Eichhörnchen und Maulwurf möglich.

7.2 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von PODLUCKY & FISCHER (2013) sowie darüber hinaus die Landschaftsrahmenpläne vor (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2026, LANDKREIS UELZEN online 2026).

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor.

Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Mit **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) und **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) ist aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht zu rechnen.

Vorkommen von **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kleinem Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) und **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) sind im Teich südöstlich von Sankt Omer hingegen nicht auszuschließen. Die Grünlandfläche um das Gewässer, Gehölze und Laubwälder bieten diesen Arten geeignete Landlebensräume und Winterverstecke.

Die weniger anspruchsvollen, nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten Teich- und Bergmolch, Gras- und Teichfrosch sowie Erdkröte können in beiden Gewässern des Untersuchungsgebiets vorkommen. Wälder und Gehölze bieten diesen Arten Landlebensräume und geeignete Habitatstrukturen zur Überwinterung.

7.3 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von PODLUCKY & FISCHER (2013) sowie darüber hinaus die Landschaftsrahmenpläne vor (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2026, LANDKREIS UELZEN online 2026).

Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Vorkommen der Schlingnatter sind aus dem Breeser Grund in der Göhrde bekannt. Im Landschaftsrahmenplan Lüchow-Dannenberg wird der Waldrand zwischen Dalldorf und Meußließen als Schwerpunkt für Maßnahmen zur Förderung der Art benannt.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte mit grabbarem Substrat, Sonnenplätzen und Höhlungen, die in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes an sonnenexponierten Waldrändern mit sandigem Offenboden vorhanden sind. Vorkommen sind hier nicht auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse möglich.

7.4 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

7.5 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste und ein Verbreitungsatlas vor (BAUMANN et al. 2021a, b).

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Eurasische Keuljungfer (*Stylurus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume. Bodenständige Vorkommen sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind kleine Vorkommen anspruchsloser Arten, wie Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*) und Großer Pechlibelle (*Ischnura elegans*) an Teich südlich von Sankt Omer und an dem nördlich gelegenen Waldtümpel möglich. Besonnte Säume und Gehölzränder stellen auch geeignete Jagdhabitate für häufige Großlibellen, wie die Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), dar.

7.6 Käfer

Für Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995) sowie auf dem Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2026). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes, z.B. aus der Göhrde, bekannt. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatbäume nicht zu erwarten.

Vom an Alteichen lebenden **Großen Eichenbock** (*Cerambyx cerdo*) sind Funde im Elbholz bei Gartow bekannt. Von dort gab es 2020 einen Wiederansiedlungsversuch in der Göhrde. Aufgrund der geringen Ausbreitungstendenz dieser sehr ortstreuen Art ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

7.7 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008), eine Rote Liste von LOBENSTEIN (2004) sowie die Landschaftsrahmenpläne vor (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2026, LANDKREIS UELZEN online 2026).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen in Niedersachsen bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium spec.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Hauhechel-Bläulings (*Polyommatus icarus*), möglich.

7.8 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) und die Landschaftsrahmenpläne vor (LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG online 2026, LANDKREIS UELZEN 2025).

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an naturnahe Kleingewässer gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

7.9 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten von THEUNERT (2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind vereinzelte Vorkommen, z.B. von Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*) oder Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), möglich.

7.10 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Waldameisen (*Formica spec.*), Bienen und Hummeln (Apidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) in störungsarmen Randbereichen möglich. In den offenen, sonnenexponierten Trockenflächen kann die Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) aus der Gruppe der Netzflügler ihre Fangtrichter bauen. Hier besteht auch ein Habitatpotenzial für Heuschrecken, darunter die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*). Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind in dem Gebiet nicht zu erwarten.

8 BETROFFENHEITSANALYSE

8.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planung bewirkt in erster Linie den Verlust von Ackerflächen durch die Überbauung mit PV-Modulen und Batteriespeicher-Vorrichtungen auf elf Sondergebietsflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 83 ha sowie durch den Bau von Zuwegungen. Kleinflächig sind auch halbruderales Gras- und Staudenfluren betroffen, die sich aber nach der Planrealisierung wieder neu ausbilden werden. Eine Rodung von Gehölzen kann im Einzelfall für die Errichtung der Zuwegung erforderlich werden. Davon sind aber nur kleine Sträucher oder junge Bäume betroffen. Wertvolle randliche Habitatstrukturen, insbesondere der Heideflächen, Borstgrasrasen und Gehölze mit Altbaubestand, sind nicht von der geplanten Umnutzung betroffen, da ausreichende Abstände der Bauflächen bzw. Erhaltungsgebote vorgesehen sind.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zur Schaffung neuer Habitatstrukturen Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung:

- Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland zwischen den PV-Modulen
- Anlage von 25-30 m breiten Waldschutzstreifen als naturnahe Saum- und Strauchzone mit Offenboden auf einem 3 m breiten, freizuhaltenen Wundstreifen sowie Haufen aus Lesesteinen und Totholz
- Anlage von 20 m breiten, freigehaltenen Grünkorridoren ohne Einzäunung sowie von Blühstreifen
- Pflanzung von Gehölzen (Hecken, Obstbaumreihen)
- Entwicklung einer Mulde am tiefsten Punkt des Vorhabensgebiets mit einer arten- und strukturreichen Grünlandvegetation, die bei Starkregenereignissen temporär Wasser führt

8.2 Von der Planung betroffene besonders oder streng geschützte Arten

Die in Kapitel 7 beschriebenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet, die von der Planung betroffen sein könnten, sowie die nachgewiesenen europäischen Vogelarten werden in Tab. 7 noch einmal zusammenfassend aufgeführt.

Nicht weiter auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände überprüft werden Amphibienarten, die zwar im Gebiet vorkommen können, aber durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Ihre potenziellen Lebensstätten außerhalb des Vorhabensgebiets werden nicht berührt, und von einer Tötung, Verletzung oder Störung durch den Betrieb der PVA ist für sie nicht auszugehen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Mollusken, Hautflügler, Netzflügler, Heuschrecken und Pflanzen möglich (Tab. 8).

Für diese Arten sowie für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht (Kap. 2). Sie werden aber bei der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft kommen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser

Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind darüber hinaus nicht erforderlich. Vielmehr verbessert sich die Situation für diese Arten gegenüber dem Ist-Zustand durch die Schaffung von neuen Habitaten und die Erhöhung der Strukturvielfalt.

Tab. 7: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten

Artengruppe	Name	
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel	23 näher betrachtete Brutvogelarten (inkl. Brutzeitfeststellungen):	
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>
	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>

Artengruppe	Name	
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>
	37 weitere, ungefährdete Brutvogelarten (vgl. Anhang I)	
	Gastvögel	
Reptilien	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Tab. 8: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen mit potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe	Name	
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
Reptilien	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Libellen	Groß-, Kleinlibellen	Odonata
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Fam. Bienen und Hummeln	Apidae
	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
	Waldameise	<i>Formica spec.</i>
Netzflügler	Ameisenjungfer	<i>Myrmeleon formicarius</i>
Heuschrecken	Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulea</i>
Pflanzen	Heide-Nelke u.a.	<i>Dianthus deltoideus</i>

8.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

8.3.1 Vögel

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen -Baumpieper -Bluthänfling -Feldlerche -Goldammer -Heidelerche -Neuntöter -Ortolan -Schafstelze -Schwarzkehlchen -Stieglitz -verbreitete/ ungefährdete Brutvogelarten -Gastvögel	Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln im für die Zuwegung und den Bau der PVA vorgesehenen Bereich haben die Gehölzbeseitigung und die Baufeldfreimachung entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, sind die Flächen durch einen spezialisierten Gutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu überprüfen. Falls Brutvögel vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Vergrämuungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Während der gesamten Bauzeit wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen. Für Vögel, die das Gebiet nicht zur Brut nutzen, besteht aufgrund ihres nur sporadischen Auftretens durch die Planung keine Gefahr der Tötung oder Verletzung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht durch die Realisierung der Planung voraussichtlich nicht. Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko von PVA der geplanten Bauart wurden für Vögel bisher nicht beobachtet (KUHN & STROHMAIER 2023, HERDEN et al. 2007, ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Spiegelungen des Sonnenlichtes auf den Modulen mit der Folge von Irritationen und Kollisionen von Vögeln werden durch die Anwendung von Antireflexbeschichtungen vermieden.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Februar bzw. zwischen März und August nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen -Baumpieper -Bluthänfling -Feldlerche -Goldammer -Heidelerche -Neuntöter -Ortolan -Schafstelze -Schwarzkehlchen -Stieglitz -verbreitete/ungefährdete Brutvogelarten -Gastvögel anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Während der Bauphase kann es zu visuellen und akustischen Störungen von Brutvögeln kommen. Um solche Störungen zu vermeiden, haben die Gehölzbeseitigung und die Baufeldfreimachung entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, sind die Flächen durch einen spezialisierten Gutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu überprüfen. Falls Brutvögel vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Vergrämnungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Während der gesamten Bauzeit wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen. Für Vögel, die das Gebiet nicht zur Brut nutzen, besteht aufgrund ihres sporadischen Auftretens durch die Planung keine Gefahr der erheblichen Störung. Für Brut- und Gastvögel besteht keine anlage- bzw. betriebsbedingte Gefahr der erheblichen Störung, da nach Realisierung der Planung nicht mit erhöhten Meidungsreaktionen, die negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben können, zu rechnen ist. Bislang genutzte Habitate außerhalb des Vorhabensgebiets können weiterhin genutzt werden; essenzielle Nahrungsgebiete werden nicht entwertet oder erheblich beeinträchtigt. Ein Meidungsverhalten der hier betrachteten Brutvogelarten im Umfeld von Solarparks im Sinne einer Störwirkung über die PVA hinaus, ist bei verschiedenen Untersuchungen bislang nicht dokumentiert worden (LAG VSW online 2026). Für die Feldlerche stellen HEMMER et al. (2025) z.B. fest, <i>„dass die Meidewirkung von PV-Anlagen nicht unbedingt mit dem [sic] eines Waldes oder einer Siedlung vergleichbar ist, welche eine Meidewirkung von 150 m verursachen kann [...].“</i> Die strukturreiche Gestaltung des Solarparks, der auch unbebaute Bereiche und solche mit einem erweiterten Reihenabstand der Modultische von 4 m enthalten wird, kann auf Teilflächen sogar zu einem Anlockeffekt für einen Teil der Brutvogelarten führen.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Oktober und Februar bzw. zwischen März und September nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest selbst, also z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte in der Regel das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion von essenzieller Bedeutung sind.
Betroffenheit von Lebensstätten -Baumpieper -Feldlerche -Goldammer -Heidelerche -Neuntöter -Ortolan -Schafstelze -Schwarzkehlchen -verbreitete/ ungefährdete Brutvogelarten -Mäusebussard -Gastvögel § 44 Abs. 5 BNatSchG	Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen ist für für Vogelarten, die in der Nähe der geplanten PVA und der Zuwegungen Brutplätze besetzen, möglich. Reviervögel des Mäusebussards aus dem Wald im Süden des Untersuchungsgebiets nutzen das Vorhabensgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Diese Funktion bleibt nach Realisierung der Planung aber erhalten, da Mäusebussarde auch PVA regelmäßig zur Jagd nutzen (PESCHEL & PESCHEL 2025). Insbesondere die gegenüber dem bestehenden Zustand mit der intensiven Ackernutzung struktureicheren Randzonen der PVA werden zukünftig attraktive Nahrungshabitate darstellen. Der Verlust eines essenziellen Nahrungsgebiets ist somit nicht zu erwarten. Als Nahrungs-, Durchzugs- oder Rastbereich ist das Vorhabensgebiet nicht von essenzieller Bedeutung. Der Verlust von Nahrungsflächen wird keine Auswirkungen auf den Bruterfolg dieser Arten haben, so dass es nicht zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt. Für Arten, deren Brutplätze beschädigt oder zerstört werden können, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

-verbreitete / ungefährdete Brutvogelarten	Für die in Niedersachsen verbreitet vorkommenden Brutvogelarten ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Sie finden nach Planungsrealisierung auf den verbleibenden Acker- und Ruderalflächen, in den Gehölzen und auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da sie ihre Brutplätze überwiegend jedes Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige, zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstruktur kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bewirken durch die Entwicklung neuer Habitate und die Erhöhung der Strukturvielfalt vermutlich eher eine Verbesserung der Situation für diese Arten.
-Baumpieper 15 Reviere -Heidelerche 2 Reviere	Der Baumpieper wurde an den Waldrändern, die Heidelerche im Nordosten und Osten des Vorhabensgebiets festgestellt. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg kommen beide Arten in geeigneten Habitaten verbreitet vor. Von beiden Arten liegen Beobachtungen zu Nutzungen von PVA als Bruthabitat vor (ZAPLATA & STÖFER online 2022, TRÖLTZSCH & NEULING 2013). Da sie im Allgemeinen nicht die offene Agrarlandschaft, sondern sonnenexponierte Waldränder besiedeln, wird der zwischen Waldrand und PVA einzuhaltende Abstand als ausreichend für die Anlage von Brutplätzen erachtet. Beide Arten bevorzugen ein schütteres Gras- und Krautvegetation. Dem entspricht die Planung von sandigen Offenbodenbereichen auf Wundstreifen zum Waldbrandschutz. Eine Besiedlung der PVA, insbesondere an deren Rand, ist möglich. Daher ist bei Realisierung der Planung nicht mit einem Totalverlust der Lebensstätten zu rechnen. In den Halboffenland- und Waldgebieten des südlichen Drawehns um das Untersuchungsgebiet sind zudem vielerorts geeignete Lebensräume vorhanden, so dass auch ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten. Darüber hinaus profitieren beide Arten von den CEF-Maßnahmen zur Habitatverbesserung für Ortolan und Feldlerche.
-Goldammer 7 Reviere -Neuntöter 1 Revier -Schwarzkehlchen 1 Revier	Die Reviere der Goldammer liegen an den Rändern des Vorhabensgebiets. Neuntöter und Schwarzkehlchen wurden mit je einem Revier am Wegrand südlich von Sankt Omer festgestellt. Da die Nester dieser Arten in Randstrukturen zwischen Kraut- und Strauchschicht bzw. in Gehölzen, aber in der Regel nicht auf offenen Ackerflächen angelegt werden, wird der zwischen Wald- und Wegrändern sowie Gehölzen und der PVA einzuhaltende Abstand als ausreichend für die Anlage der Brutplätze erachtet. Die Arten wurden zudem als Brutvögel in PVA festgestellt (LAG VSW online 2026, ZAPLATA & STÖFER online 2022). Daher ist bei Realisierung der Planung nicht mit einem Verlust der Lebensstätten zu rechnen.

-Schafstelze 5 Reviere	Die Schafstelze ist eine in Niedersachsen und Deutschland nicht gefährdete Art der Ackerlandschaften und Grünlandgebiete, deren Brutbestand in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist sie heute in geeigneten Habitaten nahezu flächendeckend verbreitet. Sie wird in aktuellen Studien als Art genannt, die PVA als Bruthabitate nutzt (LAG VSW online 2026, ZAPLATA & STÖFER online 2022). Auch in den Ackergebieten in der Umgebung des Vorhabensgebiets findet sie vielerorts geeignete Brutbedingungen, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher auch nach einem möglichen Verlust von Lebensstätten einzelner Revierpaare erhalten. Darüber hinaus kommen die für Feldlerche und Ortolan vorgesehenen CEF-Maßnahmen (s.u.) auch der Schafstelze zugute.
Feldlerche 10 Reviere	Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabensgebiets verbreitet vor. Obwohl sie Habitate mit Strukturen, die den Erdboden flächig beschatten, als Brutplatz generell meidet, besiedelt die Feldlerche auch PVA (LAG VSW online 2026, ZAPLATA & STÖFER online 2022). Gemäß PESCHEL & PESCHEL (2025) weisen Feldlerchen sogar eine besonders hohe Stetigkeit in PVA auf (an 19 von 26 betrachteten Standorten). Wesentliche Faktoren für die Akzeptanz der PV-Nutzung sind der Abstand und die Höhe der Modulreihen sowie eine niedrige und nahrungsreiche Vegetation. Diese nimmt bei größeren Abständen zwischen den Modulreihen (>3,5 m) und dementsprechend größeren verbleibenden Freiflächen zu. Vor diesem Hintergrund ist durch die folgenden Festsetzungen der Bauleitplanung mit einer erhöhten Attraktivität der PVA für eine Besiedlung zu rechnen: ▪ 20,36 ha Extensivgrünland im Solarpark ohne direkte Modulüberdeckung ▪ 2,07 ha Grünkorridore, Mulde/Blänke und Blühstreifen ▪ 4,99 ha Waldschutzstreifen ▪ 4,45 ha Maßnahmenflächen M1 (erweiterter Reihenabstand 4 m, s.u.) ▪ Beschränkung der Modulhöhe auf 3 m im Ostteil des Solarparks Daher ist nicht mit einem vollständigen Verlust aller Lebensstätten der Feldlerche im Solarpark zu rechnen. Aufgrund der hohen Zahl betroffener Reviere und der wegen des hohen Waldanteils in der Umgebung eingeschränkten Möglichkeit, kleinräumig auszuweichen, sind zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dennoch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen A1 und A2) erforderlich (Abb. 3). Diese kompensieren durch eine Aufwertung der Habitatqualität auf bisherigen Ackerflächen die Beeinträchtigung der betroffenen Revierpaare.
Ortolan 3 Reviere	Der Ortolan besiedelt die Wald- und Gehölzränder am Rand des Vorhabensgebiets mit drei Revieren. Bislang liegen nur wenige Erkenntnisse über die Akzeptanz des Ortolans gegenüber PVA vor. Die von BLN (2023) dokumentierte Besiedlung eines Solarparks

bei Zobersdorf (Landkreis Elbe-Elster, Land Brandenburg) durch zwei Revierpaare weist aber darauf hin, dass eine PV-Nutzung nicht in jedem Fall zu einer Verdrängung von Ortolanen führen muss.

Da der Ortolan je nach Anbaukultur von Jahr zu Jahr wechselnde Reviere bezieht und der größte Teil des Vorhabensgebiets keine besonders geeigneten Habitatstrukturen bietet, ist er bei der Brutplatzwahl nicht auf das Vorhabensgebiet angewiesen. Daher ist bei Realisierung der Planung zwar nicht unbedingt von einem Verlust der Lebensstätten auszugehen. Aus Gründen der Umweltvorsorge ist es aber nötig, zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu realisieren (Abb. 3). Diese kompensiert durch eine Aufwertung der Habitatqualität auf bisherigen Ackerflächen die Beeinträchtigung der betroffenen Revierpaare. Ein erhöhter Modulreihenabstand und eine reduzierte Höhe der Module auf den angrenzenden PVA-Flächen führen darüber hinaus zu einer verminderten Kulissenwirkung des Solarparks.

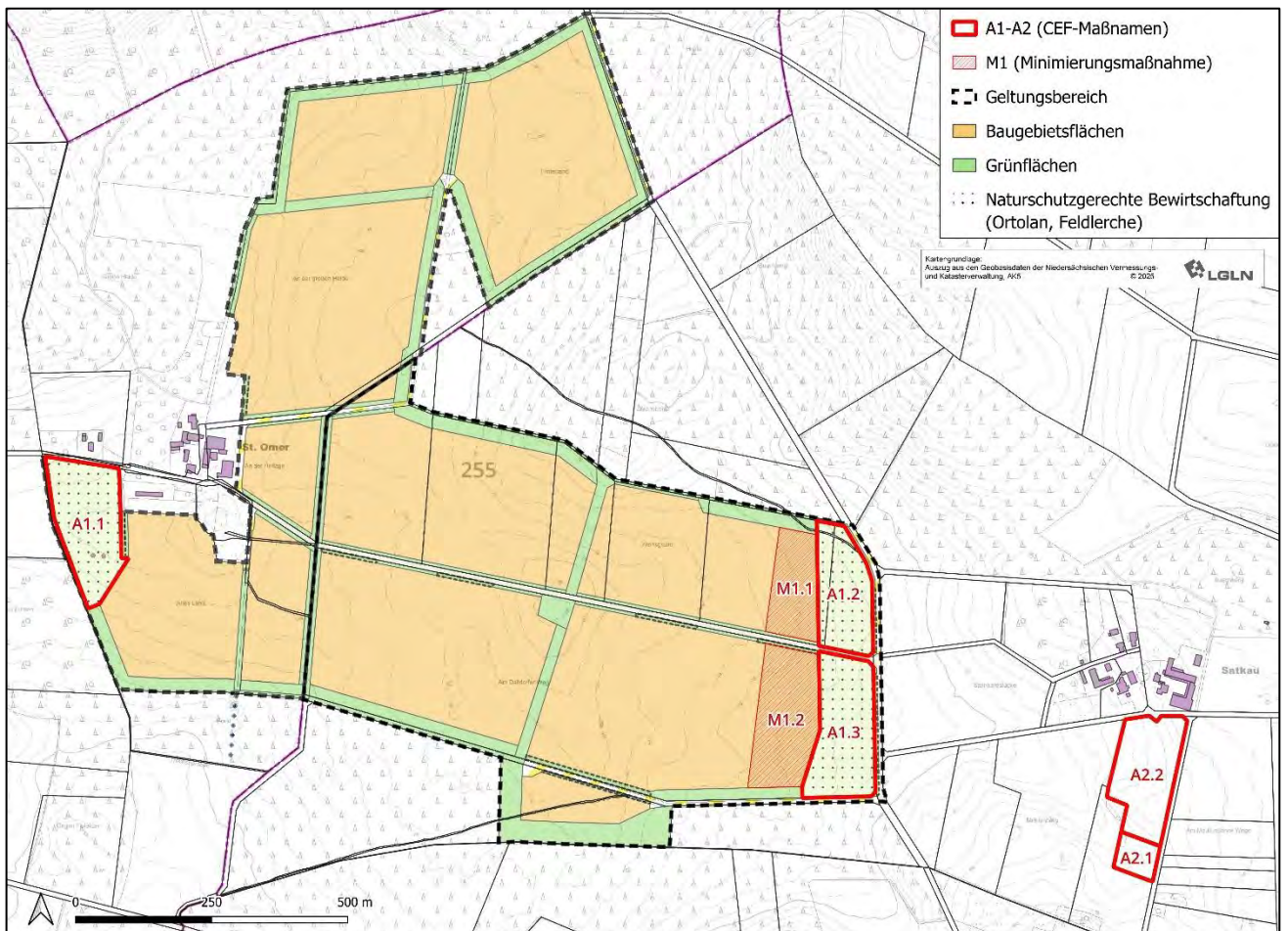


Abb. 3: Lage der Maßnahmenflächen zum Schutz von Feldlerche und Ortolan

[Planungsstand: Vorplanung PVA St-Omer-Satkau, plan.B / Stadtplaner Henrik Böhme, 16.04.2026]

CEF-Maßnahme A1

Ortolan
Feldlerche

Auf den Maßnahmenflächen A1.1-A1.3 ist vor Baubeginn bis zur Betriebsaufnahme des Solarparks eine naturschutzgerechte Feldbewirtschaftung zum Schutz von Ortolan/Feldlerche durchzuführen. Diese hat den Vorgaben der „Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) AN 6 -naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen“ zu entsprechen. Mit Zustimmung der UNB darf das Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept angepasst werden.

Flächengröße und Lage

- Gesamtgröße: 7,62 ha
- Teilfläche 1.1: 2,69 ha
Flurstück 7/2 (tlw.), Flur 4, Gemarkung Dalldorf,
Gemeinde Suhlendorf
- Teilfläche 1.2: 2,11 ha
Flurstück 5/7, Flur 4, Gemarkung Meussliessen,
Gemeinde Clenze
- Teilfläche 1.3: 2,82 ha
Flurstück 8/1 (tlw.), Flur 4, Gemarkung Meussliessen,
Gemeinde Clenze

Die Flächen liegen an als Ortolan-Singwarte geeigneten Baumreihen mit Anschluss an landwirtschaftliche Offenflächen außerhalb des Vorhabensgebiets.

Fachliche Anforderungen

- Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge. Mais ist nicht zulässig.
- Aussaat bis einschließlich 15.04. Aussaat im Herbst des Vorjahres bis einschließlich 30.10. zulässig.
- Bei Herbstaussaat zum ersten Verpflichtungsjahr Aussaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10..
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Organische Düngung nur bis zu 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. Ab dem 2. Jahr ist eine Düngung mit 60 kg N/ha als Erhaltungsdüngung zulässig, um einer Aushagerung und einem daraus resultierenden für die Nestanlage zu lichten Deckungsgrad vorzubeugen. Je nach Entwicklung des Deckungsgrades der Vegetation auf der Fläche können Anpassungen des Düngebedarfs erforderlich werden.
- Keine Beregnung.
- Zwischen Aussaat und Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen unzulässig, (Ausnahme org. Düngung der Herbstaussaat und Striegeln der Fläche vom 15.02. bis 15.04.).
- Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis einschließlich 15.09..
- Bestellung und Bewirtschaftung der Ortolanfläche sind zu dokumentieren und auf Nachfrage der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen

CEF-Maßnahme A2

Feldlerche

Als vorgezogener Ausgleich sind für den Verlust von Lebensstätten der Feldlerche intensiv bewirtschaftete Ackerflächen aufzuwerten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist nicht sicher einzuschätzen, inwieweit die mögliche Verdrängung von zehn Brutrevieren der Feldlerche im Bereich des Solarparks durch die dort festgesetzte CEF-Maßnahme A1 in Verbindung mit der Verminderungsmaßnahmen M1 (s.u.) sowie weiteren Festsetzungen der Bauleitplanung, insbesondere die Beschränkung der Modulhöhe auf 3 m im Ostteil des Solarparks sowie die Entwicklung von Extensivgrünland, Grünkorridoren, einer Mulde und Waldschutzstreifen, vollständig ausgeglichen werden kann. Im Worst Case wird von der Ansiedlung von nur vier Brutrevieren im Vorhabensgebiet ausgegangen. Zur rechtlichen Absicherung der Planung ist daher als Ersatz für sechs Brutreviere vor Baubeginn vorsorglich eine externe Feldlerchenfläche mit einer Größe von 2,84 ha in der offenen Agrarlandschaft, in der Nähe des Vorhabensgebiets bereitzustellen.

Die Aufteilung der Maßnahmenfläche A.2 folgt den Angaben in der „*Berechnung des Revierverschusts der Feldlerche und Beschreibung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen*“ der UNB des Landkreises Uelzen. Danach ist eine Mindestgröße von 0,5 ha für bis zu zwei Reviere vorzusehen, und ab dem dritten Revier kommen 0,25 ha Ausgleichsfläche pro Revier dazu.

Die 0,5 ha große Maßnahmenfläche A2.1 wird dem Verlust eines Feldlerchen-Paares im Teilgebiet St. Omer (Gemeinde Suhlendorf), die Fläche A2.2 dem Verlust von fünf weiteren Feldlerchen-Paaren auf Flächen im Teilgebiet Satkau (Gemeinde Clenze) zugeordnet. Da Randbereiche in Gehölznähe nur eingeschränkt als Feldlerchenlebensstätte geeignet sind, liegt die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche von 2,84 ha deutlich über der rechnerisch erforderlichen Flächengröße von 1,75 ha. Gleichzeitig wird die Maßnahme über ihre Fläche hinaus nach Westen, wo sich im Anschluss weitere Ackerflächen mit Feldlerchenlebensräumen befinden, als attraktives Feldlerchenhabitat wirksam.

Größe und Lage

- Flächengröße: 2,84 ha
- Lage: Flurstück 16/1 (tlw.), Flur 5, Gemarkung Meussliessen, Gemeinde Clenze, ca. 400 m südöstlich der PVA

Fachliche Anforderungen

Die Maßnahmenfläche ist nur noch als Ackerbrache / Sukzessionsbrache zu nutzen mit folgenden Pflegeauflagen:

- Umbrechen der Ackerbrache alle 5 Jahre wechselseitig im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. (zur Erhaltung des Ackerstatus und zur Gewährleistung eines geeigneten Habitats; bevorzugt im Februar)
- Darüber hinaus keine Bearbeitung oder Bewässerung, kein Einsatz von Pestiziden

Zur Förderung der Strukturvielfalt darf am der Ortslage Satkau zugewandten nördlichen Rand ein bis zu 35 m breiter Blühstreifen angelegt werden. Die Bewirtschaftung der Fläche ist zu dokumentieren und auf Nachfrage der UNB vorzulegen.

Maßnahme zur Verminderung der Kulissenwirkung des Solarparks M1 Ortolan Feldlerche	In Verbindung mit der oben aufgeführten Maßnahme A1.2 / A1.3 auf den östlich anschließenden Flächen ist innerhalb der insgesamt 4,43 ha großen Flächen für die Maßnahmen M1.1 / M1.2 an seinem östlichen Ende der Solarpark so licht auszubilden, dass ein Mindestreihenabstand von 4 m zwischen den Modultischen eingehalten wird. Auf diese Weise kann der Solarpark zu einem Teilhabitat für Feldlerche und Ortolan werden (Vorteile: geeignetes Nahrungshabitat, Schutz vor großen Prädatoren durch Einzäunung, nahezu keine Störungen durch Bewirtschaftung).
ökologische Baubegleitung	Um die Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sicherzustellen, ist während der gesamten Bauzeit eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese berät bei der Durchführung der Maßnahmen und begleitet deren fachgerechte Umsetzung vor Ort.
Brutvogel-Monitoring	Im 2. 4. und 7. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks ist eine flächendeckende Ortolan- und Feldlerchenkartierung (Revierkartierung) durchzuführen (Umfang: mind. 4 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni). Je nach Ergebnis des Monitorings sind ggf. die Pflegemaßnahmen zum Schutz von Ortolan und Feldlerche anzupassen.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass die beschriebenen Verminderungsmaßnahmen durchgeführt und die CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Ortolan inklusive einer ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings dauerhaft umgesetzt werden, bleibt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel des Untersuchungsgebiets nach Umsetzung des Planes erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung und der Durchführung eines Brutvogel-Monitorings ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

8.3.2 Säugetiere: Artengruppe Fledermäuse

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit und bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren, aber auch außerhalb dieser Zeiten durch die Zerstörung oder den Verschluss besetzter Quartiere und Tagesverstecke.
baubedingte Auswirkungen	Eine baubedingte Gefährdung besteht für die in Tab. 7 aufgeführten Fledermausarten nicht, da keine potenziellen Quartiere oder Tagesverstecke in den von der Umnutzung betroffenen Bereichen vorhanden sind.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Durch die Realisierung der Planung sind anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen der in Tab. 7 aufgeführten Fledermausarten führen könnten, nicht zu erwarten, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere im Vorhabensgebiet betroffen sind und von der PVA keine nennenswerten Auswirkungen auf potenzielle Quartiere in der Umgebung zu erwarten sind.
Fazit	Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren, insbesondere Wochenstuben, sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
baubedingte Auswirkungen	Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Störungen der in Tab. 7 aufgeführten Fledermausarten in potenziellen Quartieren im Baumbestand außerhalb des Vorhabensgebiets sind für den Fall von nächtlichen Bauarbeiten Lichtemissionen zu beschränken: Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung so weit wie möglich vermieden wird. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig insektendicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Zur Jagd und als Flugweg von Fledermäusen genutzte Strukturen bleiben auch nach der Realisierung der Planung erhalten. Zur Vermeidung erheblicher Störungen ist aber auf eine Beleuchtung der geplanten PVA sowie der Zuwegung und Nebenanlagen zu verzichten.
Fazit	Bei Beachtung der Vorgaben zur Beleuchtung von Baustellenflächen und Neubauflächen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse nicht verwirklicht.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Neben Wochenstuben zählen dazu auch Balz- und Paarungsquartiere. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter fallen alle regelmäßig aufgesuchten Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere unabhängig von der Individuenzahl, also z.B. auch immer wieder innerhalb eines Quartiersverbunds über das Jahr hinweg genutzte Männchenquartiere, nicht jedoch zufällig bzw. einmalig aufgesuchte Tagesverstecke. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	Auf den von der Umnutzung direkt betroffenen Acker- und Ruderalflächen sind keine Lebensstätten der in Tab. 7 aufgeführten Fledermausarten vorhanden. Die potenziellen Balz-, Sommer- und Zwischenquartiere sowie Wochenstuben oder Winterquartiere der Fledermäuse im Baumbestand und in Gebäuden außerhalb des Vorhabensgebietes bleiben erhalten. Erhebliche Störungen potenzieller Quartiere außerhalb des Vorhabensgebiets werden vermieden (s.o.). Zwar wird das Vorhabensgebiet potenziell von Fledermäusen zur Jagd genutzt. Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist aber nicht zu erwarten, da die Nahrungshabitate nicht zerstört und Flugstraßen nicht zerschnitten werden. Da es sich bei dem Vorhabensgebiet im Ist-Zustand um Ackerflächen ohne besonderen Insektenreichtum handelt, liegt keine Entwertung essenzieller Lebensstätten durch die PVA vor. Vielmehr wird durch eine an den Standort angepasste, naturnahe Vegetation zwischen den Modulen und eine Erhöhung der Strukturvielfalt in den bevorzugt von Fledermäusen genutzten Randbereichen (Gehölzpflanzungen, Entwicklung von Offenbodenstandorten, Anlage von Haufen aus Lesesteinen und Totholz), eine Aufwertung als Jagdgebiet erzielt. Im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung bleiben daher auch nach der Realisierung der Planung gleich- und höherwertige potenzielle Jagdgebiete erhalten.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Bei einem Verzicht auf eine Beleuchtung der PVA mit Nebenanlagen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

8.3.3 Zauneidechse und Schlingnatter

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen umfasst alle Altersstadien der Reptilien, also neben den adulten, subadulten und juvenilen Tieren auch die im Bodensubstrat vergrabenen Gelege.
baubedingte Auswirkungen	Auf den Flächen der PVA mit Nebenanlagen und Zuwegung ist aufgrund der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht mit dauerhaften Reptilienvorkommen, insbesondere Winterverstecken oder Gelegen, zu rechnen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung einzelner Tiere müssen die Arbeiten zur Baufeldräumung aber zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien durchgeführt werden. Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, sind die Flächen durch einen spezialisierten Gutachter aktuelle Vorkommen von Reptilien zu überprüfen. Falls Zauneidechsen oder Schlingnattern vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Vergrämnungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Während der auf die Baufeldräumung folgenden Arbeiten zur Errichtung der PVA ist ein Abstand von 20 m zu Waldrändern als potenziellen Lebensstätten von Zauneidechse und Schlingnatter einzuhalten, um die Tötung oder Verletzung umherstreifender Individuen zu vermeiden. Während der gesamten Bauzeit wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Beim Betrieb der PVA besteht kein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung. Die Befahrung der PVA zu Wartungszwecken ist gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung eher von geringerer Intensität.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Vegetationsräumungsarbeiten zwischen Oktober und Februar bzw. zwischen März und September nur nach Überprüfung auf aktuelle Reptilienvorkommen durchgeführt werden und wenn während der Bauarbeiten zur Errichtung der PVA ein Abstand von 20 m zu Waldrändern als potenziellen Lebensstätten von Zauneidechse und Schlingnatter eingehalten wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Reptilienpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Stress- oder Meidungsreaktionen mit der Folge von Lebensraumverlusten führen.
-------------------------------	--

baubedingte Auswirkungen	Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung sind Arbeiten zur Baufeldräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien durchzuführen. Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, sind die Flächen durch einen spezialisierten Gutachter aktuelle Vorkommen von Reptilien zu überprüfen. Falls Zauneidechsen oder Schlingnattern vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Vergrämuungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Störungen durch die Arbeiten zum Aufbau der PVA sind von ihrer Intensität her und aufgrund ihrer relativ kurzen Dauer nicht als erheblich einzustufen.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Der Betrieb der PVA verursacht keine Licht- und Lärmemissionen, die zu Meidungsreaktionen von Reptilien führen: Erhebliche Störungen sind daher nicht zu erwarten.
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten wiederkehrend aufgesuchte Lebensräume, bei Reptilien z.B. Sonnenplätze, Offenböden für die Eiablage (Zauneidechse) und Überwinterungshabitate. Auch Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung auch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigt wird.
Betroffenheit von Lebensstätten	Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist während der Bauarbeiten zur Errichtung der PVA ein Abstand von mindestens 20 m zu Waldrändern mit potenziellen Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter einzuhalten. Die baulichen Anlagen der PVA werden in Abständen von 30 m (Einzäunung), 35 m (PV-Module) und 45 m (Batteriespeicher) errichtet, so dass auch bei Betrieb der PVA keine indirekten Beeinträchtigungen, z.B. durch Schattenwurf, zu erwarten sind. Die Nutzungsextensivierung und Erhöhung der Strukturvielfalt am Rand der PVA ermöglicht vielmehr die Entstehung besonderer Säume mit lockerer Vegetationsbedeckung und somit eine erhöhte Attraktivität für Reptilien.
Fazit	Wenn während der Bauphase ein Abstand von mindestens 20 m zu Waldrändern als potenziellen Lebensstätten von Zauneidechse und Schlingnatter eingehalten wird, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Reptilien

Bei Einhalten eines Abstands von mindestens 20 m zu Waldrändern während der Bauphase zur Errichtung der PVA ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Reptilien nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Auf einer ca. 113 ha großen Fläche zwischen den Ortschaften Sankt Omer in der Gemeinde Suhldorf (Landkreis Uelzen) und Satkau in der Gemeinde Clenze (Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) geplant.

Als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44ff BNatSchG erfolgten eine Brutvogelerfassung und eine Potenzialanalyse zum Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Das Untersuchungsgebiet weist für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

- Zeitliche Beschränkungen:
Die Gehölzbeseitigung und die Baufeldfreimachung haben entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, ist die aktuelle Besiedelung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorher durch einen spezialisierten Gutachter zu prüfen. Falls geschützte Tierarten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, sind die Arbeiten in diesem Zeitraum zu unterlassen bzw. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Vergrämnungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.
- Minimierung von Lichtemissionen:
Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung so weit wie möglich vermieden wird. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig insektendicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden
- Beleuchtung im Solarpark: Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen ist auf eine Beleuchtung der PVA sowie der Zuwegung und Nebenanlagen zu verzichten.
- Reptilienschutz / Abstandsflächen zu Waldrändern: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen sowie einer Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten streng geschützter Arten ist während der Bauphase ein Abstand von mindestens 20 m zu Waldrändern als potenziellen Lebensstätten von Zauneidechse und Schlingnatter einzuhalten.
- Ökologische Baubegleitung: Während der gesamten Bauzeit wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen, die Berücksichtigung naturschutz- und umweltfachlicher Erfordernisse im Bauablauf zu gewährleisten sowie Hilfestellung bei der Integration ökologischer Aspekte in den Bauablauf zu bieten und die Bauleitung fachlich zu unterstützen. Zudem berät sie bei der Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und begleitet die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme vor Ort.

- Brutvogel-Monitoring: Im 2. 4. und 7. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks ist eine flächen-deckende Ortolan- und Feldlerchenkartierung (Revierkartierung) durchzuführen (Umfang: mind. 4 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni). Je nach Ergebnis des Monitorings sind ggf. die Pflegemaßnahmen zum Schutz von Ortolan und Feldlerche anzupassen.
- Minimierungsmaßnahme M1 - Erhöhter Reihenabstand: Auf den Maßnahmenflächen im östli-chen Teil der Sondergebiete PV 1 und PV 2 ist der Solarpark so licht auszubilden, dass ein Min-destreihenabstand von 4 m zwischen den Modultischen eingehalten wird und der Solarpark zu einem Teilhabitat für Feldlerche und Ortolan werden kann (Vorteile: geeignetes Nahrungshabi-tat, Schutz vor großen Prädatoren durch Einzäunung, nahezu keine Störungen durch Bewirt-schaftung).
- CEF-Maßnahme A1 - Schutz von Ortolan / Feldlerche: Auf den Maßnahmenflächen ist vor Bau-beginn bis zur Betriebsaufgabe des Solarparks eine naturschutzgerechte Feldbewirtschaftung zum Schutz von Ortolan / Feldlerche durchzuführen. Die Bewirtschaftung hat den Vorgaben der „Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) AN 6 -naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen“ zu entsprechen. Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde darf das Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept angepasst werden.
- CEF-Maßnahme A2 – Ackerbrache als Ersatzrevier der Feldlerche: Für den Verlust von Lebens-stätten der Feldlerche ist als Ersatz vor Baubeginn eine 2,34 ha große, externe Feldlerchenflä-che in der offenen Agrarlandschaft, in der Nähe des Vorhabensgebiets bereitzustellen. Die Maß-nahmenfläche ist nur noch als Ackerbrache / Sukzessionsbrache zu nutzen mit folgenden Pfl-egeauflagen:
 - Umbrechen der Ackerbrache alle 5 Jahre wechselseitig im Zeitraum vom 01 .10. bis 01.03. (zur Erhaltung des Ackerstatus und zur Gewährleistung eines geeigneten Habitats; bevorzugt im Februar)
 - darüber hinaus keine Bearbeitung oder Bewässerung, kein Einsatz von PestizidenAm der Ortslage Satkau zugewandten nördlichen Rand darf alternativ ein bis zu 35 m breiter Blühstreifen angelegt werden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, geschützte Arten, gel-ten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kommen aber auch ihnen zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind darüber hinaus nicht erforderlich.

Bleckede, 4. Mai 2026



Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

10 QUELLEN

- ARGE MONITORUNG PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbellangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (Stand 28.11.2007) Gutachten im Auftrag d. BMUNR.
- ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres-Singvögel. Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseres-Nichtsingvögel. Wiesbaden.
- BAUMANN, K., F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, R. JÖDICKE & U. QUANTE (2021a): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung, Stand 31.12.2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 40/1: 3-37. Hannover.
- BAUMANN, K., R. JÖDICKE, F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, U. QUANTE & T. SPENGLER (2021b): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen. Sonderband. 384 S.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 33/2: 55-69. Hannover.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul.
- BLN, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZ (2023): Brutvogelmonitoring „Solarpark Zobersdorf I“. Jahresbericht 2023. Lauchhammer. 12 S.
- DRACHENFELS, O. V. (2023): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. 337 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04
- GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.
- HEMMER, S., M. HANUSCH & M. BACHMANN (2025): Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-)Lebensraum. Anliegen Natur 47(2): 55-64. Laufen. <https://doi.org/10.63653/ricy6982>.
- HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDHAGI (2007): Naturschutzfachliche Bewertung von Freiland-photovoltaikanlagen – Endbericht Stand Januar 2006. BfN-Skripten 247/2009.
- KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2025. S. 1-80.
- KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022. S. 111-174. Hannover.

KUHN, C. & B. STROHMAIER (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Hrsg.: BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde. Wien.

LAG VSW, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT VOGELSCHUTZWARTEN (online 2026): Literaturzusammenstellung zu Freiflächen-Solaranlagen und Vögeln der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten Stand 08.09.2025. <http://www.vogelschutzwarten.de/pva.html>

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN E.V. (online 2026): Wolfsmonitoring. <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsterritorien>.

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG (online 2026): Landschaftsrahmenplan. <https://www.luechow-dannenberg.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-strategische-umweltpruefung-900000126-38100.html>

LANDKREIS UELZEN (online 2026): Landschaftsrahmenplan. <https://www.landkreis-uelzen.de/HOME/GLOBAL/CONTAINER-SEITE/LANDSCHAFTSRAHMENPLAN.ASPX>

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHME, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2): 73 S.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2026): batmap. - <http://www.batmap.de/web/start/karte>.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, (HG.) (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Stand 11.10.2023. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 42 (4): 236-258. Hannover.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2026): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.. Berlin.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

RYSLAVY, T, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPHOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57:13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. LÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 736 S. Münster.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155-179.

WACHMANN, E., R. PLATEN & D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg.

WELLMANN, L. & P. BERNARDY (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans *Emberiza hortulana* in Niedersachsen - Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 47 (145-176).

ZAPLATA, M. & M. STÖFER (online 2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarpark-vogelstudie_offenland.pdf

ANHANG I: Gesamtartenliste

Name		Rote Liste		EU-VRL Anh.	Status
		Nds 2022	D 2020		
Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				BV
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3		NG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3		BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				BV
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>				BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3			BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V			BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V		BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V		BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				BV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	1	BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				BV
Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>				BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				BV

Name		Rote Liste		EU-VRL Anh.	Status
		Nds 2022	D 2020		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				BV
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	1	DZ
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3		BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		1	BV
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	1	BV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V		BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				BV
Rauchschnäpper	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3		1	NG
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>				BV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			1	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V			BV
Sumpfröhrl	<i>Parus palustris</i>				BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				BV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3		BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				BV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3			BV
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				BV
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3		DZ
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3		BV

Name		Rote Liste		EU-VRL Anh.	Status
		Nds 2022	D 2020		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				BV

RL Status

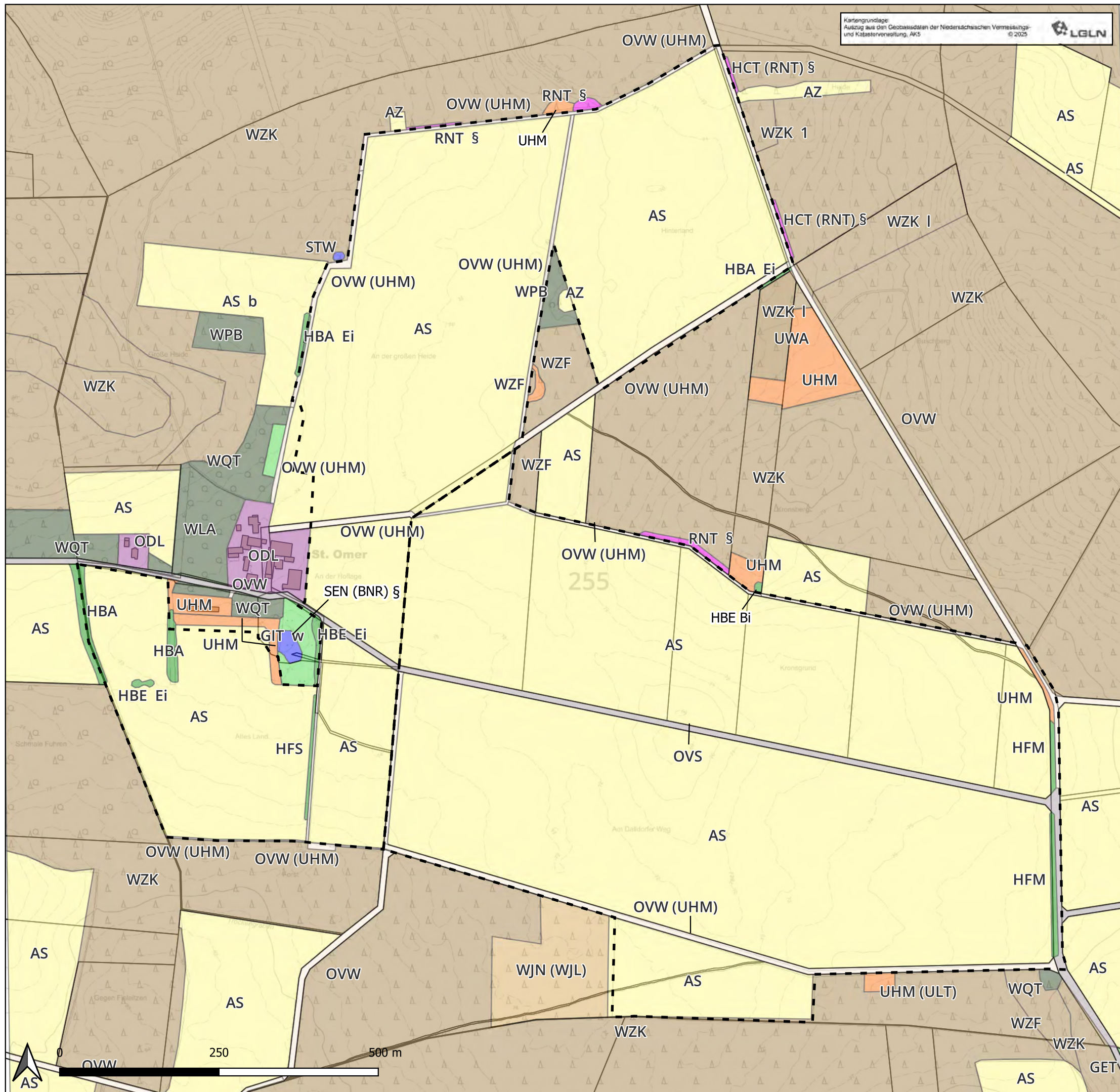
V Vorwarnstufe der RL
 3 gefährdet
 2 stark gefährdet

Status

BV Brutvogel
 DZ Durchzügler
 NG Nahrungsgast

ANHANG II: Ergebniskarten

Karte 1:	Biotopbestand	M 1 : 6.000
Karte 2:	Brutvögel	M 1 : 7.000



Legende

Vorhabensgebiet

Biotope (§ = geschützt gem. § 30 BNatSchG)

- AS / AZ - Sandacker / Wildacker
- b - Brache
- GET - Artenarmes Extensivgrünland
- trockener Mineralböden
- GIT - Intensivgrünland trockenerer Standorte
- HBA - Allee/Baumreihe
- HBE - Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- Bi - Hänge-Birke
- Ei - Stiel-Eiche
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HFS - Strauchhecke
- ODL - Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
- OVS - Straße
- OVW - Weg
- HCT - Trockene Sandheide §
- RNT - Trockener Borstgras-Magerrasen §
- SEN - Naturnaher nährstoffreicher Weiher §
- BNR - Weiden-Sumpfgebüsch §
- STW - Waldtümpel
- UHM - Halbruderales Gras- und Staudenflur
- mittlerer Standorte
- ULT - Holzlager
- WJN / WJL - Nadelwald-/ Laubwaldjungbestand
- WLA - Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
- WPB - Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
- WQT - Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
- WZF - Fichtenforst
- WZK - Kiefernforst
- UWA - Waldlichtungsflur
- I - aufgelichtet, 1 - Stangenholz

Solarpark Sankt Omer-Satkau

Biotopbestand

M 1 : 6.000

Karte
1

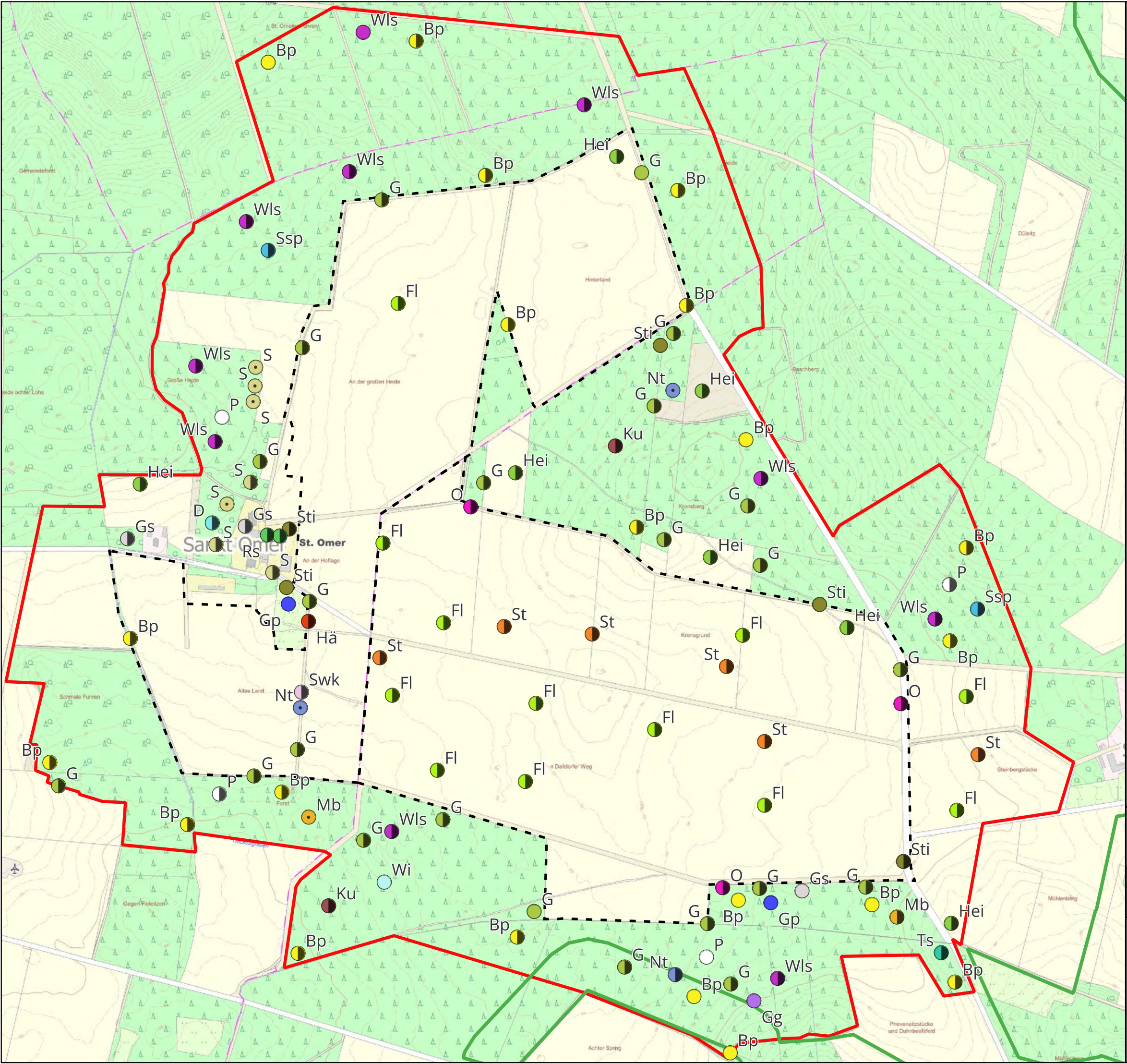
Auftraggeber:

Vattenfall Solar GmbH
Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg

Auftragnehmer:

pgm
Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung
Am Hafen 12
21354 Bleckede
Telefon 05852 / 390 55 40
Telefax 05852 / 390 55 41
J. Köhnlein
M. Koitzsch
T. Christophersen

bearbeitet/gezeichnet: T. Christophersen 12.11.2025



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Vorhabensgebiet
- Status
- Brutnachweis
 - Brutverdacht
 - Brutzeitfeststellung

Brutvögel

- Bp Baumpieper
- D Dohle (Kolonie mit 5 RP)
- Fl Feldlerche
- G Goldammer
- Gg Gartengrasmücke
- Gp Gelbspötter
- Gs Grauschnäpper
- Hä Bluthänfling
- Hei Heidelerche
- Ku Kuckuck
- Mb Mäusebussard
- Nt Neuntöter
- O Ortolan
- P Pirol
- Rs Rauchschwalbe
- S Star
- Ssp Schwarzspecht
- St Wiesenschafstelze
- Sti Stieglitz
- Swk Schwarzkehlchen
- Ts Trauerschnäpper
- Wi Wiedehopf
- Wls Waldlaubsänger

Solarpark Sankt Omer-Satkau

Brutvögel	M 1 : 7.000	Karte 2
-----------	-------------	------------

Auftraggeber: Vattenfall Solar GmbH Amerigo-Vespucci-Platz 2 20457 Hamburg	Auftragnehmer: pgm Planungsgemeinschaft Marienau Naturschutz & Landschaftsplanung J. Köhnlein M. Koitzsch T. Christophersen Am Halen 12 21354 Bleckede Telefon 05852 / 390 55 40 Telefax 05852 / 390 55 41
---	---